

Fachbereich 9 (5 Ex)
Institute und Seminare des FB 9
Abteilung 36 (30 Ex)

Nr. 292
16.10.2003

Herausgegeben vom
Präsidenten der
Technischen Universität
Carolo-Wilhelmina
zu Braunschweig

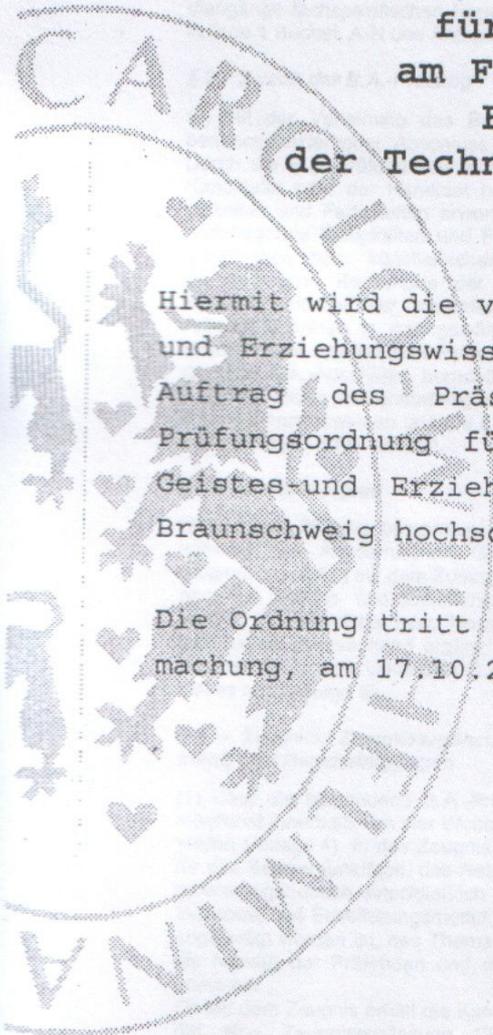
Aushang

Redaktion:
TU-Abteilung 36
Pockelsstraße 14
38106 Braunschweig
Tel. 0531/391-4308
Fax 0531/391-4575

Vorläufige Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang am Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs für Geistes- und Erziehungswissenschaften beschlossene und vom Präsidenten im Auftrag des Präsidiums am 15.10.2003 genehmigte Vorläufige Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang am Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekanntgemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 17.10.2003, in Kraft.



Vorläufige Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang am Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig

Auf Grund der §§ 6 und 44 NHG hat die Technische Universität Braunschweig, Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen:

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 – Regelungsgegenstand

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Studiengang „Bachelor of Arts“ am Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig.

(2) Aus immatrikulations- und prüfungsrechtlicher Sicht besteht das Studium i.d.R. aus zwei Teilstudiengängen (2-Fächer-Bachelor), das Fach Erziehungswissenschaft kann auch als einzelnes Fach (1-Fach-Bachelor) studiert werden. Die folgenden Regelungen betreffen den 2-Fächer-Bachelor, sie gelten für den 1-Fach-Bachelor entsprechend. Die allgemeinen Bestimmungen sind in den §§ 2 bis 22 geregelt, die für die einzelnen Teilstudiengänge fachspezifischen Regelungen befinden sich in Anlage 1 Buchst. A-N und Anlage 2.

§ 2 – Zweck der B.A.-Prüfung

(1) Mit der Verleihung des Bachelor-Grades wird ein berufsqualifizierender Abschluss des Studiums erreicht. Durch die B.A.-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat berufsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehören grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Arbeitens sowie die grundlegenden Kenntnisse der Methodik, Systematik, Begrifflichkeit und der wesentlichen Forschungs- bzw. Arbeitsergebnisse in den gewählten Teilstudiengängen einschließlich des Bereichs Professionalisierung.

(2) Der B.A.-Abschluss berechtigt auch zum Studium weiterführender Masterstudiengänge, sofern die jeweilige Eignung nachgewiesen und die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden.

§ 3 – Hochschulgrad

Ist die B.A.-Prüfung bestanden, verleiht die TU Braunschweig den Akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) mit dem Zusatz „erworben am Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften“. Sind weitere Fachbereiche bzw. Hochschulen beteiligt, wird der Zusatz entsprechend ergänzt. Darüber stellt die TU Braunschweig eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).

§ 4 – Zeugnis, Zeugnisergänzung (diploma supplement) und Bescheinigung

(1) Über die bestandene B.A.-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 4). In das Zeugnis werden die Fachnoten für das Schwerpunktfach, das Nebenfach, den Professionalisierungsbereich einschließlich berufsbezogener Praktika sowie das Erweiterungsmodul, in dem die B.A.-Arbeit angefertigt worden ist, das Thema der B.A.-Arbeit sowie die Namen der Prüfenden und die Gesamtnote aufgenommen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“/„Transcript of Records“, Anlage 5), in die alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Noten für Prüfungsleistungen sowie ggf. für Studienleistungen aufgenommen werden.

(3) Auf Antrag erhält die oder der Studierende vom Akademischen Prüfungsamt außerdem eine Bescheinigung über die durchschnittliche Notenverteilung in den von ihr oder ihm studierten Teilstudiengängen sowie ein Zeugnis in englischer Sprache, das zusätzlich Noten als Buchstaben gem. der relativen ECTS-Skala enthält. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Erhalt des Zeugnisses (Ausschlussfrist) zu stellen und beim Prüfungsamt einzureichen.

(4) Als Datum des Zeugnisses und der Zeugnisergänzung ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Falls der oder die Studierende das Studium nicht beendet, die Ausbildung unterbricht oder die Hochschule vor Abschluss des Studiums wechselt, ist auf Antrag eine Absatz 2 entsprechende Bescheinigung der Universität auszustellen. Der Antrag ist an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Akademischen Prüfungsamt der TU Braunschweig einzureichen. Die Bescheinigung ist mit dem Siegel des Fachbereichs für Geistes- und Erziehungswissenschaften zu versehen.

(6) Ist die B.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 5 – Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Zeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden den Bachelorgrad innerhalb der Regelstudienzeit erwerben können.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht-, des Wahlpflicht sowie des Wahlbereichs. Der zeitliche Arbeitsaufwand der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche beträgt 5.400 Stunden bzw. 180 Leistungspunkte (LP).

(3) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor untergliedert sich in ein Schwerpunktfach (major), ein Nebenfach (minor) sowie einen Bereich „Professionalisierung einschließlich berufsbezogener Praktika“. Auf das Schwerpunktfach entfallen 90 LP, wobei 45 LP einem sog. Differenzierungsbereich zugeordnet sind, der den Studierenden ermöglicht, je nach späterem Berufsziel Lehrangebote auszuwählen. Fachwissenschaftlich interessierte Studierende sowie Studierende mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien (im Masterstudiengang) werden die Lehrangebote des Faches vertiefen; Studierende, die beabsichtigen, in der Grund-, Haupt- oder Realschule zu unterrichten, wählen vorrangig lehramtsbezogene Berufswissenschaften (Grundwissenschaften Erziehungswissenschaft und Pädagogische Psychologie; Anlage 1 Buchst. N). Das Nebenfach umfasst 45 LP. Der Bereich „Professionalisierung einschließlich berufsbezogener Praktika“ beinhaltet Lehrveranstaltungen im Umfang von 20 LP mit interdisziplinären und handlungsorientierten Angeboten zur Vermittlung von überfachlichen und berufspraktischen Qualifikationen/Kompetenzen. Hinzu kommen Praktika, die 10 LP umfassen und in unterschiedlichen Bereichen, schul- oder fachbezogen, absolviert werden können. Einzelheiten sind in der „Richtlinie für den Professionalisierungsbereich einschließlich berufsbezogener Praktika“ (Anlage 2) geregelt. Das mit der B.A.-Arbeit verbundene Erweiterungsmodul umfasst 15 LP. Studierende des 1-Fach-Bachelors in Erziehungswissenschaft absolvieren statt eines Nebenfaches den Bereich „Erziehungswissenschaft im Kontext anderer Sozialwissenschaften“ (Anlage 1 Buchst. E) im Umfang von 45 LP.

(4) Das Studium im Schwerpunkt- sowie Nebenfach wird jeweils als Teilstudiengang im Sinne dieser Prüfungsordnung organisiert.

§ 6 – *Schwerpunktfächer, Nebenfächer, Beschränkung der Teilnehmerzahl*

(1) In Anlage 6 sind die Fächer aufgeführt, die als Schwerpunktfach oder Nebenfach studiert werden können. Die Fächer können untereinander kombiniert werden. Das Studium der Fächer setzt eine Einschreibung in den entsprechenden Teilstudiengängen voraus.

(2) Für Studierende, die beabsichtigen, später an Grund-, Haupt- oder Realschulen bzw. an Gymnasien zu unterrichten, enthält die Anlage 6 Angaben zu empfohlenen Fächerkombinationen.

(3) Der Fachbereich kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrveranstaltungen bzw. Modulen beschränken, wenn für diese eine unvorhersehbar starke Nachfrage besteht. Einzelheiten regelt die Anlage 8.

§ 7 – *Beratungsgespräche*

(1) Nach jedem Studienjahr hat sich die Studentin oder der Student bei einer oder einem Lehrenden bzw. Prüfenden im Schwerpunktfach zu einem obligatorischen Beratungsgespräch von bis zu 30 Minuten Dauer zu melden.

(2) Im Beratungsgespräch werden Studienziele und Aspekte der Berufsfeldorientierung sowie die bisherige und zukünftige Studienplanung und deren Verlauf erörtert.

(3) Die Teilnahme wird mit einer Bescheinigung bestätigt und ist Voraussetzung zum Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums. Die Bescheinigung darf nur verwehrt werden, wenn die Studentin oder der Student nicht zur Teilnahme im Rahmen der von der beratenden Personen vorgesehenen Zeit bzw. nicht über die Themenbereiche zu sprechen bereit ist. Der Nachweis der Teilnahme am Beratungsgespräch ist jeweils zu Beginn des nachfolgenden Studienjahres beim Akademischen Prüfungsamt vorzulegen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 8 – *Exkursionen, Praktikum und Auslandsaufenthalt*

(1) Im Rahmen des B.A.-Studiums sind zwei bis drei Praktika im Umfang von insgesamt 300 Stunden zu absolvieren; Praktika werden i. d. R. während der vorlesungsfreien Zeiten absolviert. Bis zu 2 Praktika können auch im Ausland absolviert werden, z.B. als Sprachpraktikum oder als studienbezogener Aufenthalt an einer Hochschule, wenn das dem Erreichen der Qualifikationsziele, insbesondere der Verbesserung der Sprachkenntnisse dient.

(2) Die inhaltliche Gestaltung, die fachlichen Anforderungen, die Teilbarkeit der Praktika, die Formen des Nachweises (Bescheinigung, Praktikumsbericht, u.a.) sind in der „Richtlinie für den Professionalisierungsbereich einschließlich berufsbezogener Praktika“ (Anlage 2) festgelegt.

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen für die Fächer (Anlage 1 Buchst. A-N) können zusätzliche, über Absatz 1 hinausgehende Exkursionen und Praktika vorsehen, die auf die Arbeitsbelastung anzurechnen sind.

§ 9 – *Modularisierung, Leistungspunkte*

(1) Das Studium des Schwerpunkt- sowie Nebenfaches und des Professionalisierungsbereichs einschließlich berufsbezogener Praktika gliedert sich in thematisch zusammenhängende Module. Module bestehen i. d. R. aus zwei bis fünf aufeinander aufbauenden oder aufeinander verweisenden Veranstaltungen (z.B. Einführungs-, Vertiefungs- und Anwendungsveranstaltung), die gemeinsam eine bestimmte Kompetenz vermitteln. Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage 1 Buchst. A-N. Den Modulen sind eine oder mehrere Studien- und/oder Prüfungsleistungen zugeordnet, deren Prüfungsinhalte sich auf die in den Veranstaltungen des Moduls zu vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen beziehen. Die Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend erbracht.

(2) Für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte nach dem ECTS (European

Credit Transfer System) vergeben. Die Anzahl der Leistungspunkte (Credits) ist ein Maß für die mit einem einzelnen Modul verbundene Arbeitsbelastung. Zu Grunde gelegt werden die Arbeitsstunden, die ein durchschnittlich begabter Studierender in Bezug auf das entsprechende Modul für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden muss. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt voraus, dass die Studierenden die in den Veranstaltungen des Moduls vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen erworben haben.

(3) Ein Leistungspunkt entspricht einem zeitlichen Aufwand von 30 Arbeitsstunden. Ausgegangen wird von 45 Arbeitsstunden in der Woche und von 40 Arbeitswochen im Jahr. Dadurch ergeben sich 1.800 Arbeitsstunden im Jahr bzw. 60 Leistungspunkte in einem Studienjahr, d.h. 30 Leistungspunkte pro Semester.

(4) Die zu den einzelnen Schwerpunkt- und Nebenfächern sowie zum Bereich Professionalisierung einschließlich berufsbezogener Praktika gehörenden Module und die diesen zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Anlagen 1 Buchst. A-N.

§ 10 – *Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen*

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Teilstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Ansonsten ist die Gleichwertigkeit festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Teilstudienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – und entsprechende ECTS-Punkte übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die mehr als fünf Jahre vor Anfang des Bachelor-Studiums erbracht wurden, werden nicht anerkannt.

(4) Eine außerhalb des Studienganges erbrachte Leistung kann nur in einem Teilstudiengang für eine entsprechende Studien- oder Prüfungsleistung angerechnet werden.

(5) Die Anerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung als Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

§ 11 – *Prüfungsausschuss*

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder, aus der Professorengruppe, ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe, das hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Die oder der Vorsitzende, der oder die stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglie-

der des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und -vertreter im Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den jeweiligen Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und weitere Mitglieder der Professorengruppe, anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre; die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzenden bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichten dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Das Akademische Prüfungsamt nimmt für den Prüfungsausschuss bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden folgende Aufgaben wahr bzw. bereitet entsprechende Beschlussfassungen vor:

1. Führung der Prüfungsakten,
2. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen gem. Absatz 1 und ggf. Anforderung von Gleichwertigkeitsprüfungen gem. Absatz 1,
3. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten,
4. Fristenkontrolle bezüglich der Prüfungstermine gemäß § 17 Abs. 2,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Fachabschlussprüfungen sowie zur B.A.-Arbeit,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen,
7. Mitteilung des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatin oder den Kandidaten,
8. Unterrichtung der Prüfenden über die Prüfungstermine,

9. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
 10. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
 11. Überwachung der Bewertungsfristen,
 12. Entgegennahme des Antrags auf Zuweisung eines Themas für die B.A.-Arbeit,
 13. Zustellung des Themas der B.A.-Arbeit an die Kandidatin oder den Kandidaten und Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit,
 14. Entgegennahme der fertiggestellten B.A.-Arbeit,
 15. Benachrichtigung der Kandidatin oder des Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
 16. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Zeugnisergänzungen sowie B.A.-Urkunden.
- Darüber hinaus können dem Akademischen Prüfungsamt weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 12 – Prüfende und Beisitzende

(1) Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule (oder einer anderen Hochschule) bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Soweit studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen sind, die sich auf den Inhalt einer Lehrveranstaltung beziehen, ist der oder die Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüferin bzw. Prüfer. Prüfende sowie Beisitzerinnen und Beisitzer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ein kurzfristiger Wechsel der Prüfenden und Beisitzenden aus zwingenden Gründen ist zulässig.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die B.A.-Arbeit und für die Fachabschlussprüfung – soweit diese in den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Fächer gem. Anlage 1 vorgesehen ist – Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch auf Bestellung der vorgeschlagenen Prüfenden. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(3) Fachabschlussprüfungen werden i.d.R. von Professoren und habilitierten Lehrkräften abgenommen; dies gilt nicht für sprachpraktische und fachpraktische Prüfungsleistungen.

2. Abschnitt: B.A.-Prüfungen

§ 13 – Aufbau der Prüfung, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die B.A.-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen im Schwerpunkt- und Nebenfach sowie im Bereich Professionalisierung einschließlich berufsbezogener Praktika und aus dem Erweiterungsmodul, in dem die B.A.-Arbeit angefertigt wird. Die fachspezifischen Bestimmungen und die Richtlinie für den Professionalisierungsbereich einschließlich berufsbezogener Praktika (Anlage 1 und Anlage 2) enthalten die Studien- und Prüfungsleistungen für jedes Modul. Der Umfang der Prüfungen ist in Anlage 7 geregelt. Zusätzlich zu den studienbegleitenden Modulprüfungen in den einzelnen Fächern können in geringem Anteil auch Abschlussprüfungen (Fachabschlussprüfungen) vorgesehen werden. Gegenstand der Fachabschlussprüfungen sind die in den Modulen des Faches studierten Stoffgebiete.

(2) Prüfungen können nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1 und Anlage 2) in Form mündlicher Prüfungen, Klausuren, sonstiger schriftlicher Leistungen oder anderer kontrollierbarer Prüfungsleistungen abgelegt werden. Kombinationen aus schriftlichen und mündlichen Leistungen sind möglich. Die Prüfungsinhalte, anhand derer das Erreichen der Qualifikationsziele der Module überprüft wird, ergeben sich aus der Anla-

ge 1 und Anlage 2. Der Umfang der Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anlage 7.

(3) Die Prüfungen eines Moduls können aus unterschiedlichen Prüfungsleistungen bestehen, wobei theoretische und praktische Leistungen insbesondere in den Fächern Musik/Musikpädagogik, Sport/Bewegungspädagogik, Technische Bildung in einer Prüfungsleistung geprüft werden können.

(4) Sind in einem Modul weniger Prüfungsleistungen als Lehrveranstaltungen vorgesehen, ist je Lehrveranstaltung die Absolvierung maximal einer Prüfungsleistung möglich. Falls die Anzahl der Prüfungsleistungen identisch ist mit der Anzahl der Lehrveranstaltungen oder sie übersteigt, ist in jeder Lehrveranstaltung mindestens ein Leistungsnachweis zu erbringen.

(5) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden oder anderer nicht von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Prüfungsausschuss ihr bzw. ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Mündliche Modulprüfungen (z.B. Einzel- und Gruppenprüfungen) werden vor einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgelegt. Die oder der sachkundige Beisitzende soll zum ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vor der Festsetzung der Note von der oder dem Prüfenden gehört werden. Die Namen der Prüfenden werden der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig mitgeteilt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Bei mündlichen Modulprüfungen, die im Erweiterungsmodul absolviert werden, in dem die B.A.-Arbeit angefertigt wird, sind Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zuzulassen, es sei denn, eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Prüfungsleistungen gem. Anlage 7, die mit der Fußnote 3 versehen sind, werden von dem zuständigen Lehrenden bewertet. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben.

(8) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die systematischen Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Bei Prüfungsleistungen gemäß Absatz 7 stellt die Qualität der Präsentation ein zusätzliches Bewertungskriterium dar.

(9) Schriftliche Prüfungsleistungen werden i.d.R. von einem Prüfenden bewertet; bei Wiederholungsprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer. Ggf. vorgesehene Fachabschlussprüfungen sind stets von zwei Prüfenden zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll jeweils höchstens vier Wochen dauern. Die Kandidatin oder der Kandidat ist über das Ergebnis per Aushang im jeweiligen Fach unverzüglich zu informieren. Bei Fachabschlussprüfungen erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses durch das Akademische Prüfungsamt.

(10) In schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(11) Schriftliche Prüfungsleistungen, die studienbegleitend erbracht werden, umfassen die selbständige oder lehrveranstaltungsbegleitende schriftliche Bearbeitung

einer Aufgabenstellung mit je nach Qualifikationsart des Moduls und Umfang der Leistung unterschiedlicher Komplexität. Soweit die Aufgabenstellung dies erfordert, wird der Student während der Bearbeitungszeit betreut. Als schriftliche Leistung darf nur eine Originalarbeit vorgelegt werden, d.h. eine Arbeit, die noch nicht in einer anderen Prüfung vorgelegen hat. Zusammen mit der schriftlichen Leistung hat sie oder er eine schriftliche Versicherung darüber einzureichen, dass sie bzw. er die schriftliche Leistung (bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Leistung) selbständig verfasst und keine anderen als die genehmigten und angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die schriftliche Leistung ist i.d.R. in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ausnahmen bzgl. anderer Sprachen bedürfen der Genehmigung der oder des zuständigen Prüfenden.

(12) Fach- und sprachpraktische Prüfungsleistungen können aus fach-/sprachpraktischen Übungen sowie schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen bestehen. Die Absätze 6-11 gelten entsprechend.

(13) In fach- bzw. sprachpraktischen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat demonstrieren, dass sie oder er die fach-/sprachpraktischen Qualifikationsziele gem. den fachspezifischen Bestimmungen erreicht hat.

§ 14 – B.A.-Arbeit

(1) Die B.A.-Arbeit ist eine fachwissenschaftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche bzw. künstlerische Ausbildung im gewählten Schwerpunktfach abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches bzw. künstlerisches Problem aus ihrem bzw. seinem Fach unter Anleitung einer Betreuerin oder eines Betreuers zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der B.A.-Arbeit Vorschläge zu machen. Das Thema ist aus dem Stoffgebiet des für die Prüfung gewählten Moduls zu nehmen.

(3) Das Thema der B.A.-Arbeit kann von jedem hauptamtlich an der TU Braunschweig tätigen Mitglied der Professorengruppe sowie von Privatdozentinnen oder Privatdozenten der betroffenen Fächer im Benehmen mit der Studentin oder dem Studenten festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von Professorinnen oder Professoren oder Privatdozentinnen oder Privatdozenten festgelegt werden, die nicht Mitglied der Hochschule sind. Sofern das Thema der B.A.-Arbeit von einer Prüferin oder einem Prüfer vergeben wird, die oder der nicht der Professorengruppe angehört, muss die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer der Professorengruppe der TU Braunschweig angehören. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die Studentin oder der Student rechtzeitig ein Thema für die B.A.-Arbeit erhält. Die oder der das Thema vergebende Lehrende ist zugleich Betreuerin oder Betreuer.

(4) Die Art und die Aufgabenstellung der B.A. Arbeit müssen geeignet sein, der oder dem Studierenden den exemplarischen Nachweis der im Rahmen des Studiums erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.

(5) In künstlerischen Fächern kann die B.A.-Arbeit auch aus einem künstlerischen Projekt und einer entsprechenden Projektbeschreibung bestehen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1 Buchst. A-M).

(6) Das Thema wird im Rahmen eines dafür in den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Moduls bearbeitet.

(7) Die Ausgabe des Themas für die B.A.-Arbeit ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind die Nachweise eines ordnungsgemäßen Studiums beizufügen. Die Ausgabe des Themas für die B.A.-Arbeit kann

frühestens erfolgen, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen sowie der Richtlinie für den Professionalisierungsbereich einschließlich berufsbezogener Praktika vollständig erbracht oder in maximal einem Modul im Schwerpunktfach sowie zusätzlich maximal in zwei weiteren Modulen der anderen Studienbereiche noch nicht abgeschlossen sind. Sofern mit dem Abschluss des Studiums innerhalb des nächsten Semesters zu rechnen ist, kann auf Antrag der oder des Studierenden und mit Zustimmung des beratenden Fachvertreters (gem. § 7) der Prüfungsausschuss zulassen, dass die B.A.-Arbeit auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 3 ausgegeben wird.

(8) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss und ist beim Akademischen Prüfungsamt, ebenso wie der Abgabezeitpunkt der angefertigten Arbeit, aktenkundig zu machen.

(9) Die B.A.-Arbeit wird im Rahmen der Modulprüfung eines Erweiterungsmoduls gemäß den fachspezifischen Bestimmungen im Schwerpunktfach als fachwissenschaftliche Arbeit angefertigt und (zusammen mit diesem Modul) mit 15 LP berechnet.

(10) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der B.A.-Arbeit beträgt 6 Wochen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 2 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im begründeten Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um drei Wochen, maximal um bis zu sechs Wochen verlängern.

(11) Als B.A.-Arbeit darf nur eine Originalarbeit vorgelegt werden, d.h. eine Arbeit, die – auch in Teilen – noch nicht in einer anderen Prüfung (auch nicht in anderen Fachbereichen) vorgelegen hat. Die B.A.-Arbeit ist in drei gebundenen Exemplaren einzureichen. § 13 Abs. 11 Satz 3-6 gilt entsprechend.

(12) Die B.A.-Arbeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eindeutig abgrenzbar und eigenständig bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Der von den Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam gestellte Antrag ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen und teilt das Ergebnis der Betreuerin oder dem Betreuer und den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mit.

(13) Die B.A.-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden unabhängig voneinander zu bewerten. Eine oder einer der Prüfenden soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema der B.A.-Arbeit ausgegeben hat (gem. Absatz 3).

(14) Bei der Bewertung der B.A.-Arbeit ist § 16 entsprechend anzuwenden. Weichen die Beurteilungen der B.A.-Arbeit um 2,3 oder mehr voneinander ab, fordert der Prüfungsausschuss die Lehrenden auf, die B.A.-Arbeit neu zu bewerten. Wenn sich die Prüfenden nicht einigen oder nicht bis auf weniger als 2,3 annähern können, bestimmt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der die entgeltliche Notenfestsetzung in dem durch die abweichenden Beurteilungen gezogenen Rahmen vornimmt. Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 15 – Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Zu Modulprüfungen in den einzelnen Modulen des Schwerpunkt- und Nebenfaches und des Professionalisierungsbereiches einschließlich berufsbezogener Praktika, ggf. zu Fachabschlussprüfungen sowie zur B.A.-Arbeit wird zugelassen, wer

1. in dem Semester, in dem er sich zur Prüfung meldet, für die entsprechenden Fächer im B.A.-Studiengang

an der Technischen Universität Braunschweig eingeschrieben ist,

2. über die in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage 1 und Anlage 2) geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung verfügt.

Falls in den fachspezifischen Bestimmungen zusätzlich eine Fachabschlussprüfung vorgesehen ist, kann zu dieser nur zugelassen werden, wer darüber hinaus

3. die von den fachspezifischen Bestimmungen ggf. vorgesehenen Praktika, Auslandsaufenthalte und Exkursionen absolviert hat und die in der zuständigen fachspezifischen Bestimmung ggf. in der Richtlinie für den Professionalisierungsbereich einschließlich berufsbezogener Praktika geforderten Leistungspunkte nachweist.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat beantragt die Zulassung zu einer Modulprüfung durch schriftliche Anmeldung (Name, Geburtsort, Matrikelnummer, Immatrikulationsnachweis für das laufende Semester, Angabe der abzulegenden Prüfung, Semesterzahl, studierte Module des Faches) bei der oder dem Prüfenden in dem vom Prüfenden vorgegebenen Zeitrahmen. Dem Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung sind die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen. Kann der oder die Studierende die Unterlagen nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise beifügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis später oder auf andere Weise zu führen.

(3) Zu einer Fachabschlussprüfung ist die Zulassung schriftlich beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm zu benennenden Stelle zu beantragen (Meldung). Die Termine für die Meldung sind durch Aushang den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.

Die Kandidatin oder der Kandidat gilt als für eine Fachabschlussprüfung gemeldet, wenn nicht innerhalb von vier Wochen – beginnend ab Ende der Meldefrist – die Zulassung schriftlich und unter Angaben von Gründen gem. Absatz 1 und 2 versagt wird.

(4) Die Prüfungsunterlagen verbleiben auch nach der Beendigung des Studiums bei der Technischen Universität Braunschweig.

§ 16 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modul-, Fach- und Gesamtnote

(1) Prüfungsleistungen werden benotet. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Im Zeugnis dürfen nur diese Noten verwendet werden. Die Notenziffern können jedoch zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden und sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7, 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die oder der Prüfende die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet. Sofern zwei Prüfende die Prüfungsleistung bewertet haben, ist sie bestanden, wenn beide die Leis-

tung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen der Prüfenden. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend;
- bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend

(4) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist das Modul erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit ausreichend bewertet wurden. Die Note der Modulprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach ihrem relativen Leistungspunkt-Anteil gewichteten Noten der Prüfungsleistungen (Anlage 7). Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Die Noten für Studienleistungen werden nicht berücksichtigt.

(5) Sowohl für die Fächer als auch für den Professionalisierungsbereich einschließlich berufsbezogener Praktika werden Fachnoten gebildet. Eine Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach dem relativen Leistungspunkt-Anteil der Module gewichteten Modulnoten für Prüfungsleistungen in dem jeweiligen Fach. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Die B.A. Arbeit und das Erweiterungsmodul, in dem die B.A.-Arbeit angefertigt worden ist, sind nicht Bestandteil der Fachnote.

(6) Wird in einem Fach eine Fachabschlussprüfung verlangt, so setzt sich die Fachnote aus einer Vornote (entspricht der Fachnote gem. Absatz 5) und der Fachabschlussprüfungsnote zusammen. Dabei werden Vornote und Fachabschlussprüfungsnote im Verhältnis 3:1 gewichtet. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(7) Für die B.A.- Prüfung wird eine Gesamnote gebildet. In die Gesamnote fließen als Teilnoten die Fachnoten für das Schwerpunktfach, das Nebenfach, den Professionalisierungsbereich einschließlich berufsbezogener Praktika sowie das Erweiterungsmodul, in dem die B.A.- Arbeit angefertigt worden ist, im Verhältnis 6:3:2:1 ein. Absatz 3 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Ergibt sich für jede Teilnote die Note „sehr gut“ (wobei mindestens zwei der Teilnoten 1,0 sein müssen), so wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 17 – Wiederholung von Prüfungen und der B.A.-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann in bis zu drei Fällen eine Zweitwiederholung erfolgen. In demselben Teilstudiengang erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Satz 1 und 2 angerechnet. In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im übrigen gilt § 13 Abs. 6 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Für die Bildung der Durchschnittsnote der von beiden Prüfenden jeweils gebildeten Note gilt § 16 Abs. 3 Satz 4 und 5 entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung findet.

(2) Die erste und gegebenenfalls die zweite Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des

jeweils folgenden Semesters abzulegen. In Absprache mit dem Prüfer kann ein früherer Termin für eine Wiederholungsprüfung abgestimmt werden. Wird eine Wiederholungsprüfung nicht im vorgenannten Prüfungszeitraum abgelegt, gilt diese als nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Eine B.A.- Arbeit, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten B.A.- Arbeit ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der B.A.- Arbeit ist nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat. Die Ausgabe des Themas für die Wiederholung der B.A.-Arbeit muss spätestens drei Monate nach Abschluss der letzten Modulprüfung beantragt werden. Wird die Frist nicht eingehalten, so weist der Prüfungsausschuss ein Thema zur Bearbeitung zu.

§ 18 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Studierende können ihre Meldung zur Prüfung ohne Angabe von Gründen bis eine Woche vor Ausgabe des Themas bzw. der Aufgabenstellung zurücknehmen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen beim Akademischen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(4) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 19 – Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 17 Abs. 4 berichtigen. Gegebenenfalls kann der Prüfungsausschuss die Modulprüfung, die Fachabschlussprüfung bzw. die B.A.- Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nach Abs. 1 nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss nach Hö rung der Kandidatin oder des Kandidaten

die entsprechende Prüfung sowie die B.A.- Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen; gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die B.A.- Urkunde eingezogen, wenn die B.A.- Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 – Einsicht in die Prüfungsakten

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag auf Einsicht in Prüfungsunterlagen des Erweiterungsmoduls, in dem die B.A.-Arbeit angefertigt wird, und ggf. der Fachabschlussprüfung ist

spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfungen oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Akademischen Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 – Verfahren bei belastenden Entscheidungen

Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.

§ 22 – Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 zur Vorläufigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang am Fachbe- reich für Geistes- und Erziehungswissen- schaften der Technischen Universität Braunschweig

Fachspezifische Bestimmungen

A) Biologie und ihre Vermittlung

Schwerpunktfach:

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Biologie und ihre Vermittlung, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend

- a) in den Basismodulen 2, 3 und 4
und
- b) in den Aufbaumodulen 1, 2, 3 und 4
erbracht.

Voraussetzung der Teilnahme an den Aufbaumodulen sind die erfolgreich erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen in den Basismodulen 1, 2 und 3.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Allgemeine Biologie, Zellbiologie, Humanbiologie“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) ein Protokoll
und
 - b) eine Klausur,
2. nach Wahl des oder der Studierenden:
 - A) Aufbaumodul 2 „Humanbiologie und Gesundheitsförderung“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
oder
 - B) Aufbaumodul 3 „Ökologie und Umweltbildung“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 2 „Botanik, Zoologie, Ökologie, Mikrobiologie“ (5 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine Protokollmappe,
2. Basismodul 3 „Genetik, Evolution, Verhaltensbiologie“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) ein Protokoll
und
 - b) eine mündliche Prüfung,
3. Basismodul 4 „Naturwissenschaftliche Bildung“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS): ein Experimentalvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung,
4. Aufbaumodul 1 „Biologische Bildungsarbeit inklusive Kenntnis heimischer Pflanzen und Tiere/Freilandbiologie“ (8 Leistungspunkte/3x2 SWS): eine Klausur,
5. in dem nicht als Studienleistung gewählten Modul
 - A) Aufbaumodul 2 „Humanbiologie und Gesundheitsförderung“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
oder
 - B) Aufbaumodul 3 „Ökologie und Umweltbildung“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
6. Aufbaumodul 4 „Ausgewählte Aspekte der Biologie“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine Klausur.

Studierende, die das Unterrichtsfach „Sachunterricht“ im Masterstudiengang absolvieren möchten, müssen statt der Studienleistungen in Aufbaumodul 2 oder 3 folgende Studienleistung erbringen:

- „Einführung in den Sachunterricht“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine Klausur.

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul „Einführung in den Sachunterricht“ sind für Studierende des

Schwerpunktfaches „Biologie und ihre Vermittlung“ die erfolgreich erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen in Basismodul 1 und Basismodul 2 oder 3.

38 Leistungspunkte werden in den Grundwissenschaften erbracht (s. Buchst. N Grundwissenschaften als Teil des fachwissenschaftlichen Differenzierungsbereichs).

B.A.-Arbeit

Die fachwissenschaftliche B.A.-Arbeit wird im Schwerpunktfach Biologie und ihre Vermittlung im Rahmen des Erweiterungsmoduls „Ausgewählte Aspekte biologischer Bildung“ (15 Leistungspunkte/2x2 SWS) geschrieben.

Die Prüfungsleistungen des Erweiterungsmoduls umfassen:

1. eine komplexe Hausarbeit (B.A.-Arbeit),
2. eine Präsentation,
3. ein Kolloquium zur Thematik des Erweiterungsmoduls.

Nebenfach:

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Biologie und ihre Vermittlung, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend

- a) in den Basismodulen 2, 3 und 4
und
- b) in den Aufbaumodulen 1, 2 und 3
erbracht.

Voraussetzung der Teilnahme an den Aufbaumodulen sind die erfolgreich erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen in den Basismodulen 1, 2 und 3.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Allgemeine Biologie, Zellbiologie, Humanbiologie“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) ein Protokoll
und
 - b) eine Klausur,
2. nach Wahl des oder der Studierenden:
 - A) Aufbaumodul 2 „Humanbiologie und Gesundheitsförderung“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
oder
 - B) Aufbaumodul 3 „Ökologie und Umweltbildung“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 2 „Botanik, Zoologie, Ökologie, Mikrobiologie“ (5 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine Protokollmappe,
2. Basismodul 3 „Genetik, Evolution, Verhaltensbiologie“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) ein Protokoll
und
 - b) eine mündliche Prüfung,
3. Basismodul 4 „Naturwissenschaftliche Bildung“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS): ein Experimentalvortrag mit schriftlicher Ausarbeitung,
4. Aufbaumodul 1 „Biologische Bildungsarbeit inklusive Kenntnis heimischer Pflanzen und Tiere/Freilandbiologie“ (8 Leistungspunkte/3x2 SWS): eine Klausur, in dem nicht als Studienleistung gewählten Modul
 - A) Aufbaumodul 2 „Humanbiologie und Gesundheitsförderung“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
oder
 - B) Aufbaumodul 3 „Ökologie und Umweltbildung“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung.
- 5.

Studierende, die das Unterrichtsfach „Sachunterricht“ im Masterstudiengang absolvieren möchten, müssen statt der Studienleistungen in Aufbaumodul 2 oder 3 folgende Studienleistung erbringen:

- „Einführung in den Sachunterricht“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine Klausur.

Voraussetzung für die Teilnahme am Modul „Einführung in den Sachunterricht“ sind für Studierende des Nebenfaches „Biologie und ihre Vermittlung“ die erfolgreich erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen in Basismodul 1 und Basismodul 2 oder 3.

Sonstige Leistungen (Studienziel Lehramt):

Ein Projekt gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I (Verordnung über die ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen vom 22. April 1998 (Nds. GVBl. S. 399, geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2000, Nds. GVBl. S. 155)) kann in zusätzlichen Angeboten oder im Erweiterungsmodul (siehe B.A.-Arbeit) durchgeführt werden.

Die Module werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Basismodul 1: Allgemeine Biologie, Zellbiologie, Humanbiologie

- Sachkompetenz: Grundbestand an Sachwissen und Orientierungswissen in den genannten Inhaltsbereichen inklusive Morphologie, Physiologie, Systematik; Basiskonzepte der Biologie; Ordnungssysteme der Biologie; Bau und Funktion der Organismen (Höhere Pflanzen/Wirbeltiere); Sicherheits- und Entsorgungsbestimmungen hinsichtlich nat.-wiss. Praktika/Maßnahmen zur Unfallverhütung; Inhaltsbereiche der Veranstaltung bildungsbezogen transformieren.
- Denkkompetenz: z.B. Abstraktionsfähigkeit, Einführung in den Umgang mit Gedankenmodellen, Fähigkeit zur Planung von Experimenten, Fähigkeit zum logischen Schließen, Einsicht in die Notwendigkeit gegensätzlicher Denkweisen wie linear/vernetzt.
- Instrumentelle Kompetenz: z.B. Beherrschung von mikroskopischer Technik, wiss. Zeichnung, fachgemäßen Arbeitsweisen, wissenschaftliche Experimentier-, Auswertetechniken.

Basismodul 2: Botanik, Zoologie, Ökologie, Mikrobiologie

- Sachkompetenz: Aufbauend auf den Grundlagen des Basismoduls I hier: Grundbestand an Sachwissen und Orientierungswissen in den genannten Inhaltsbereichen; Basiskonzepte der Ökologie; Bau und Funktion der Organismen (Wirbellose); ökologische Stoff- und Energieumsätze in ausgewählten Ökosystemen (u. Zonobiomen); positive und negative kybernetische Regelkreise; umweltrelevante Beispiele terrestrischer und aquatischer Ökologie bildungsbezogen transformieren.
- Denkkompetenz: Weiterentwicklung von Abstraktionsfähigkeit, Vertiefung des Umgangs mit Gedankenmodellen, Fähigkeit zum logischen Schließen, Einsicht in die Notwendigkeit gegensätzlicher Denkweisen wie linear/vernetzt, kreative Phantasie.
- Instrumentelle Kompetenz: z.B. Beherrschung von Experimentier-, Auswerte- und Computertechniken, Fähigkeit zur grafischen Gestaltung; Fähigkeit zur Verschriftlichung und Formulierung von wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Basismodul 3: Genetik, Evolution, Verhaltensbiologie

- Sachkompetenz: Grundbestand an Sachwissen und Orientierungswissen in den genannten Inhaltsbereichen; Basiskonzepte der Biologie; Inhaltsbereiche der Veranstaltung bildungsbezogen transformieren.

- Denkkompetenz: z.B. Abstraktionsfähigkeit, Sicherheit im Umgang mit Gedankenmodellen, Fähigkeit zum logischen Schließen, Einsicht in die Notwendigkeit gegensätzlicher Denkweisen wie linear/vernetzt, kreative Phantasie; Sicherheit im Umgang mit Methoden der vergleichenden Biologie.
- Instrumentelle Kompetenz: z.B. Beherrschung von Experimentier-, Auswerte- und Computertechniken, Fähigkeit zur grafischen Gestaltung.

Basismodul 4: Naturwissenschaftliche Bildung

- Kenntnis naturwissenschaftlicher Prinzipien und Erklärungen von Vorgängen in der Natur sowie der Auswirkungen durch menschliche Eingriffe vor dem Hintergrund auch erkenntnistheoretischer, wissenschaftstheoretischer und ethischer Fragestellungen und ihrer Vermittlung.

Aufbaumodul 1: Biologische Bildungsarbeit inklusive Kenntnis heimischer Pflanzen und Tiere/Freilandbiologie

- Reflexionskompetenz hinsichtlich historischer und aktueller Konzeptionen für die biologische Bildungsarbeit; Bildungsziele; inhaltliches Angebot des Faches nach gesellschaftlich und fachlich wichtigen Teilbereichen strukturieren und lerngruppenadäquat transformieren können; Grundlagen der Projektarbeit; Qualifikation zu außerschulischer biologischer Bildungsarbeit; Planung und Gestaltung von Lernprozessen in bezug auf biologische Inhalte; curriculare Kompetenz; Grundlagen der Gestaltung öffentlicher Präsentationen.
- Bestimmungsliteratur kennen und anwenden können, praktische Kenntnisse der Merkmale ausgewählter heimischer Pflanzen- und Tiergruppen nachweisen, grundlegende Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen des Arten- und Naturschutzes.

Aufbaumodul 2: Humanbiologie und Gesundheitsförderung

- Sachkompetenz: Vertiefte Kenntnisse der Humanbiologie, deren Anwendungsaspekten und Gesundheitsförderung; Konzepte der Gesundheitsförderung; Praxisprojekte.
- Denkkompetenz: Selbstreflexion des eigenen Gesundheitsverhaltens/der eigenen Sexualität, Analyse gesellschaftlicher Einflüsse; Konzepte der Verhaltens- und Verhältnisprävention; Kommunikationskompetenz; Kompetenz zur kritischen Auseinandersetzung mit Aspekten der lerngruppenadäquaten Transformation fachbiologischer und fachübergreifender Inhalte, Ausbildung von Gesundheits- und Lebenskompetenzen sowie Bildungsaspekten der Sexualität/Sexualpädagogik.
- Vermittlungskompetenz: Pädagogische Rekonstruktion ausgewählter Aspekte der Inhaltsbereiche.

Aufbaumodul 3: Ökologie und Umweltbildung

- Sachkompetenz: Vertiefte Kenntnisse im Bereich Ökologie, deren Anwendungsaspekten sowie der Umweltbildung; Konzepte der Umweltbildung; Praxisprojekte; Einführung in Planung, Ausarbeitung und Durchführung von Praxisprojekten.
- Denkkompetenz: Erkenntnisse lokaler und globaler Zusammenhänge (Stoff- und Energiekreisläufe), soziale und kulturelle Aspekte von Umweltänderungen.
- Vermittlungskompetenz: Vertiefte Fähigkeit zur Darstellung und Transformation von Schwerpunkten der Ökologie und Umweltbildung, mediale Strukturierung und Aufarbeitung ausgewählter Inhalte.

Aufbaumodul 4: Ausgewählte Aspekte der Biologie

- Vertiefte Kenntnisse aus Teilbereichen der Fachwissenschaft Biologie

Erweiterungsmodul: Ausgewählte Aspekte Biologischer Bildung

- Vertiefte Kenntnisse im Zusammenhang „Humanbiologie/Gesundheitsförderung“ oder „Ökologie/Umweltbildung“. Ein fachliches Thema angemessen, d.h. unter Berücksichtigung inhaltlicher und auf eine Lerngruppe bezogener Vorgaben als Projekt planen und durchführen können. Kompetenzen in der Erstellung einer komplexen wissenschaftlichen Arbeit und ihrer Präsentation.

Basismodul: Einführung in den Sachunterricht

- Lehrerinnen und Lehrer müssen für die Gestaltung von Lernprozessen in einem wissenschafts- und schülerorientierten Sachunterricht die Konsequenzen gesellschaftlicher Entwicklungen für den Sachunterricht ermitteln und beurteilen können, Bildungsziele des Sachunterrichts reflektieren können sowie Vermittlungsentscheidungen, insbesondere bei der Auswahl von Inhalten und Methoden begründen können.

B) Chemie und ihre Vermittlung

Schwerpunktfach:

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Chemie und ihre Vermittlung, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend

- a) in den Basismodulen 2, 4 und 5 und
- b) in den Aufbaumodulen 1 und 2 erbracht.

Voraussetzungen der Teilnahme:

- a) Voraussetzung der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Praktikum OC 0“ und „Praktikum AC 0“ im Basismodul 2 sind die erfolgreich erbrachten Studienleistungen von Teilen des Basismoduls 1: Allgemeine Chemie Praktikum, Seminar für Arbeitssicherheit.
- b) Voraussetzung der Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Praktikum AC I“ in Aufbaumodul 1 ist die erfolgreich erbrachte Studienleistung der Lehrveranstaltung „Praktikum AC 0“ in Basismodul 2.
- c) Voraussetzung der Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Praktikum OC I“ in Aufbaumodul 2 ist die erfolgreich erbrachte Studienleistung der Lehrveranstaltung „Praktikum OC 0“ in Basismodul 2.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Allgemeine Chemie“ (18 Leistungspunkte/1x1 SWS, 1x2 SWS, 1x4 SWS, 1x5 SWS):
 - a) 2 Klausuren und
 - b) experimentelle Arbeit,
2. Basismodul 2 „Grundlagen der organischen und anorganischen Chemie“:
 - a) Praktikum OC 0: experimentelle Arbeit und
 - b) Praktikum AC 0: experimentelle Arbeit,
3. Basismodul 3 „Physik für Nebenfächler“ (7 Leistungspunkte/1x3 SWS, 1x4 SWS): eine Klausur,
4. Basismodul 6 „Physikpraktikum für Nebenfächler“ (3 Leistungspunkte/1x3 SWS): experimentelle Arbeit,
5. Basismodul 7 „Mathematik I für Chemiker“ (8 Leistungspunkte/1x2 SWS, 1x4 SWS): eine Klausur,
6. Aufbaumodul 1 „Anorganische Chemie I“: Praktikum AC I: experimentelle Arbeit,
7. Aufbaumodul 2 „Organische Chemie I“: Praktikum OC I inkl. Spektroskopiekurs: experimentelle Arbeit.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 2 „Grundlagen der Organischen und Anorganischen Chemie“ (8 Leistungspunkte zzgl. 6 Leistungspunkte für die Studienleistungen/2x2 SWS, 2x3 SWS): zwei Klausuren,
2. Basismodul 4 „Naturwissenschaften vermitteln“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS): zwei Vorträge,
3. Basismodul 5 „Physikalische Chemie I“ (7 Leistungspunkte/1x2 SWS, 1x4 SWS): eine Klausur,
4. Aufbaumodul 1 „Anorganische Chemie I“ (5 Leistungspunkte zzgl. 8 Leistungspunkte für die Studienleistung/1x3 SWS, 1x5 SWS): eine Klausur,
5. Aufbaumodul 2 „Organische Chemie I“ (6 Leistungspunkte zzgl. 8 Leistungspunkte für die Studienleistung/1x4 SWS, 1x5 SWS): eine Klausur.

Studierende, die das Unterrichtsfach „Sachunterricht“ im Masterstudiengang absolvieren möchten, müssen statt der Studienleistung in Basismodul 3 folgende Studienleistung erbringen:

- „Einführung in den Sachunterricht“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine Klausur.
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul „Einführung in den Sachunterricht“ sind für Studierende des Schwerpunktfaches „Chemie und ihre Vermittlung“ die erfolgreich erbrachten Studienleistungen in Basismodul 1.

Studierende des Schwerpunktfaches Chemie und ihre Vermittlung können statt der Studien- und Prüfungsleistungen

- a) in den Basismodulen 6 und 7 und
- b) in den Aufbaumodulen 1 und 2

38 Leistungspunkte im Bereich der Grundwissenschaften erbringen (s. Buchst. N Grundwissenschaften als Teil des fachwissenschaftlichen Differenzierungsbereichs).

B.A.-Arbeit

Die fachwissenschaftliche B.A.-Arbeit wird im Schwerpunktfach Chemie und ihre Vermittlung im Rahmen des Erweiterungsmoduls „Chemische Inhalte vertiefen“ (15 Leistungspunkte) geschrieben.

Die Prüfungsleistungen des Erweiterungsmoduls umfassen:

1. eine komplexe Hausarbeit (B.A.-Arbeit),
2. eine Präsentation,
3. ein Kolloquium zur Thematik des Erweiterungsmoduls.

Nebenfach:

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Chemie und ihre Vermittlung, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend in den Basismodulen 2 und 4 erbracht.

Voraussetzung der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Praktikum OC 0“ und „Praktikum AC 0“ im Basismodul 2 sind die erfolgreich erbrachten Studienleistungen von Teilen des Basismoduls 1: Allgemeine Chemie Praktikum, Seminar für Arbeitssicherheit.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Allgemeine Chemie“ (18 Leistungspunkte/1x1 SWS, 1x2 SWS, 1x4 SWS, 1x5 SWS):
 - a) 2 Klausuren und
 - b) experimentelle Arbeit,
2. Basismodul 2 „Grundlagen der organischen und anorganischen Chemie“:
 - a) Praktikum OC 0: experimentelle Arbeit und
 - b) Praktikum AC 0: experimentelle Arbeit,
3. Basismodul 3 „Physik für Nebenfächler“ (7 Leistungspunkte/1x3 SWS, 1x4 SWS): eine Klausur.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 2 „Grundlagen der Organischen und Anorganischen Chemie“ (8 Leistungspunkte zzgl. 6 Leistungspunkte für die Studienleistungen/2x2 SWS, 2x3 SWS): zwei Klausuren,
2. Basismodul 4 „Naturwissenschaften vermitteln“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS): zwei Vorträge.

Studierende, die das Unterrichtsfach „Sachunterricht“ im Masterstudiengang absolvieren möchten, müssen statt der Studienleistung in Basismodul 3 folgende Studienleistung erbringen:

- „Einführung in den Sachunterricht“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine Klausur.
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul „Einführung in den Sachunterricht“ sind für Studierende des Nebenfaches „Chemie und ihre Vermittlung“ die erfolgreich erbrachten Studienleistungen in Basismodul 1.

Die Module werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Basismodul 1: Allgemeine Chemie

- Die Allgemeine Chemie soll neben Fragen der Arbeitssicherheit, des Rechts und der Toxikologie vor allem einen grundlegenden Überblick über die Chemie geben.
- Einführende Versuche zum sicheren Arbeiten in Laboratorien, Umgang mit einfachen Geräten, Materialien und Chemikalien. Ausführung mehrerer Schwerpunktversuche in kleinen Gruppen.
- Grundlagen der Chemie: Atome (subatomare Teilchen, Atomkern und -hülle, Kernreaktionen, Struktur der Atomhülle, Periodensystem der Elemente), Chemische Bindungen, Chemische Reaktionen (stöchiometrische Grundbegriffe, Gase, P-T-Diagramme, Thermochemie, Kinetik, Gleichgewichte, Säuren und Basen, Lösegleichgewichte, Komplexbildungsgleichgewichte, Redoxgleichungen einschl. elektrochemischer Aspekte).
- Vertiefung und Ergänzungen von Inhalten der Vorlesung „Allgemeine Chemie“, Beispiele und Rechnungen zu den einzelnen Themengebieten unter besonderer Berücksichtigung des chemischen Rechnens (Stöchiometrie).

Basismodul 2: Grundlagen der organischen und anorganischen Chemie

- Kenntnisse über Stoffklassen und Reaktionsmechanismen der organischen Chemie, die im Praktikum experimentell umgesetzt werden. Einfache Versuche zu folgenden Themen werden durchgeführt: Destillieren, Extrahieren, Umkristallisieren, Kinetik und Katalyse, typ. Reaktionen einiger Stoffklassen der Org. Chemie. Nachweisreaktionen funktioneller Gruppen. Fertigkeiten im Bereich des anorganisch-chemischen Arbeitens:
 - quantitative Analyse: Manganometrie, Iodometrie, Chelatometrie, Gravimetrie
 - qualitative Analyse: Elemente des Periodensystems, Trennungsgänge nach analytischen Gruppen, Vorproben, Nachweisreaktionen.

Basismodul 3: Physik für Nebenfächler

- Erwerb von Grundlegenden, für die Chemie relevanten physikalischen Zusammenhängen.

Basismodul 4: Naturwissenschaften vermitteln

- Erwerb von grundlegenden Kenntnissen zur Didaktik: Definitionen der Allgemeinen Didaktik, der Fachdidaktik, wichtiger Begriffe der Didaktik. Didaktische Modelle, Methoden, Medien und Motivation. Lernen in den Naturwissenschaften. Fachdidaktische Forschung.

Umsetzung der Kenntnisse auf chemiespezifische Zusammenhänge: das Experiment im Chemieunterricht (CU), Computereinsatz im CU, Modelle, Modellversuche, Übungen im CU. Planung und Dokumentation von Vermittlungsprozessen in den Naturwissenschaften.

Basismodul 5: Physikalische Chemie I

- Vermittlung von allgemeinen physikalisch-chemischen Inhalten auf theoretischer Ebene: Thermodynamik.

Basismodul 6: Physikpraktikum für Nebenfächler

- Erwerb von theoretischen und experimentellen physikalischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Basismodul 7: Mathematik I für Chemiker

- Erwerb von grundlegenden mathematischen Fertigkeiten für die Auswertung qualitativer chemischer Zusammenhänge.

Aufbaumodul 1: Anorganische Chemie I

- Vermittlung von auf der AC 0 aus dem Basismodul 2 aufbauenden, vertiefenden Kenntnissen in der Anorganischen Chemie. Anorg. Chemie der s- und p-Elemente. Vorkommen und Reindarstellung der Elemente; wichtige Eigenschaften und Verbindungen. Wichtige technische Verfahren und praktische Anwendungen zwischen Struktur und Eigenschaften; Systematik des PSE, Experimentelle Arbeiten auf dem Gebiet der anorganischen und metallorganischen Molekülchemie. Spezielle präparative Arbeitstechniken und Anwendung instrumentellanalytischer Methoden. Seminarvorträge zu ausgewählten Kapiteln der anorganischen und metallorganischen Molekülchemie.

Aufbaumodul 2: Organische Chemie I

- Vermittlung von auf der OC 0 aus dem Basismodul 2 aufbauenden, vertiefenden Kenntnissen in der organischen Chemie zur speziellen Stoffklassen und Reaktionsmechanismen.

Erweiterungsmodul: Chemischen Inhalte vertiefen

- Vertiefende Kenntnisse in einem Bereich nach Wahl:
 - Anorganische Chemie
 - Organische Chemie
 - Physikalische Chemie
 - Ökologische Chemie
 - Technische Chemie
 - Theoretische Chemie
 - Biochemie
 - Chemie und Chemiedidaktik

Basismodul: Einführung in den Sachunterricht

- Lehrerinnen und Lehrer müssen für die Gestaltung von Lernprozessen in einem wissenschafts- und schülerorientierten Sachunterricht die Konsequenzen gesellschaftlicher Entwicklungen für den Sachunterricht ermitteln und beurteilen können, Bildungsziele des Sachunterrichts reflektieren können sowie Vermittlungsentscheidungen, insbesondere bei der Auswahl von Inhalten und Methoden begründen können.

C) Elementarmathematik und ihre Vermittlung

Schwerpunktfach:

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Elementarmathematik und ihre Vermittlung, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend

- a) in den Basismodulen 2 und 3 und
- b) den Aufbaumodulen 1, 2, 3, 4 und 5 erbracht.

Voraussetzung der Teilnahme an den Aufbaumodulen 1, 2, 3, 4 und 5 sind die erfolgreich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in den Basismodulen 1 und 2.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Grundelemente der Mathematik“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) wöchentliche häusliche Übungen und
 - b) eine Klausur.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 2 „Elemente der Arithmetik und Algebra“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) wöchentliche häusliche Übungen und
 - b) eine Klausur,
2. Basismodul 3 „Geometrie und mathematikbezogene IuK-Bildung“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) häusliche Übungen (incl. Projekt) und
 - b) eine Klausur,
3. Aufbaumodul 1 „Algebra und Zahlenbereiche“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) wöchentliche häusliche Übungen und
 - b) eine Klausur,
4. Aufbaumodul 2 „Angewandte Mathematik“ (8 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) wöchentliche häusliche Übungen und
 - b) zwei Klausuren,
5. Aufbaumodul 3 „Koordinaten, Funktionen, Kurven und Flächen“ (8 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) wöchentliche häusliche Übungen und
 - b) zwei Klausuren,
6. Aufbaumodul 4 „Grundlagen der Vermittlung mathematischer Bildung“ (5 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) kleinere Projekte mit schriftlicher Erläuterung und
 - b) eine Klausur,
7. Aufbaumodul 5 „Aktuelle Themen der Mathematik“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) wöchentliche häusliche Übungen und
 - b) zwei Klausuren.

38 Leistungspunkte werden in den Grundwissenschaften erbracht (s. Buchst. N Grundwissenschaften als Teil des fachwissenschaftlichen Differenzierungsbereichs).

B.A.-Arbeit

Die fachwissenschaftliche B.A.-Arbeit wird im Schwerpunkt Elementarmathematik und ihre Vermittlung im Rahmen des Erweiterungsmoduls „Ausgewählte Fragen zur Mathematik“ (15 Leistungspunkte/1x2 SWS) geschrieben.

Die Prüfungsleistungen des Erweiterungsmoduls umfassen:

1. eine komplexe Hausarbeit (B.A.-Arbeit),
2. eine Präsentation,
3. ein Kolloquium zur Thematik des Erweiterungsmoduls.

Nebenfach:

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Elementarmathematik und ihre Vermittlung, die die Grundlage für die

Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend

- a) in den Basismodulen 2 und 3 und
- b) den Aufbaumodulen 1, 2, 3 und 4 erbracht.

Voraussetzung der Teilnahme an den Aufbaumodulen 1, 2, 3 und 4 sind die erfolgreich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in den Basismodulen 1 und 2.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Grundelemente der Mathematik“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) wöchentliche häusliche Übungen und
 - b) eine Klausur.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 2 „Elemente der Arithmetik und Algebra“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) wöchentliche häusliche Übungen und
 - b) eine Klausur,
2. Basismodul 3 „Geometrie und mathematikbezogene IuK-Bildung“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) häusliche Übungen (incl. Projekt) und
 - b) eine Klausur,
3. Aufbaumodul 1 „Algebra und Zahlenbereiche“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) wöchentliche häusliche Übungen und
 - b) eine Klausur,
4. Aufbaumodul 2 „Angewandte Mathematik“ (8 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) wöchentliche häusliche Übungen und
 - b) zwei Klausuren,
5. Aufbaumodul 3 „Koordinaten, Funktionen, Kurven und Flächen“ (8 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) wöchentliche häusliche Übungen und
 - b) zwei Klausuren,
6. Aufbaumodul 4 „Grundlagen der Vermittlung mathematischer Bildung“ (5 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) kleinere Projekte mit schriftlicher Erläuterung und
 - b) eine Klausur.

Sonstige Leistungen (Studienziel Lehramt):

Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I können in Basismodul 3 erbracht werden. Das Projekt gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I kann in Basismodul 3 durchgeführt werden.

Die Module werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Basismodul 1: Grundelemente der Mathematik

- Kenntnis der Sprache der Mathematik und typischer Begründungsmuster; Kompetenz für die sachgerechte Einordnung von Unterrichtsstoffen und die eigenständige Erarbeitung neuer Unterrichtsstoffe; inhaltliche Schwerpunkte: Aussagenlogik, Aufbau mathematischer Theorien, Beweisverfahren, Mengen, Relationen, Funktionen.

Basismodul 2: Elemente der Arithmetik und Algebra

- Kompetenzen zum fachmathematischen Hintergrund der Arithmetik und Algebra im Mathematikunterricht der Schuljahre 1-10; inhaltliche Schwerpunkte: die natürlichen Zahlen, elementare Zahlentheorie, Aufbau

des Zahlensystems, Zahlbereichserweiterungen, ausgewählte algebraische Strukturen.

Basismodul 3: Geometrie und mathematikbezogene LuK-Bildung

- Kompetenzen zum fachmathematischen Hintergrund der Geometrie im Mathematikunterricht der Klassen 1-10; Kompetenzen in einer mathematikbezogenen Verwendung „Neuer Medien“ mit Schwerpunkt auf dynamischer Geometriesoftware (DGS) und algebra-verarbeitenden Computersystemen (CAS).

Aufbaumodul 1: Algebra und Zahlbereiche

- Schulalgebra und ihr fachwissenschaftlicher Hintergrund; algebraische Grundbegriffe als ordnende Ideen der Mathematik; Aufbau der Zahlbereiche und der fachwissenschaftliche Hintergrund; vertiefte Kenntnisse der Sprache der Mathematik und ihrer Begründungsmuster.

Aufbaumodul 2: Angewandte Mathematik

- Grundlegende Kompetenzen in der mathematischen Modellbildung, insbesondere im Zusammenhang mit elementaren Algorithmen und stochastischen Prozessen; grundlegende Kompetenzen in der EDV (Programmierung, Einsatz mathematischer Anwendersysteme).

Aufbaumodul 3: Koordinaten, Funktionen, Kurven und Flächen

- Kompetenzen in arithmetischen und algebraischen Methoden zur Beschreibung geometrischer Sachverhalte und zur Lösung geometrischer Probleme; mathematische Modellierung realer Prozesse; statische und dynamische Aspekte bei der Behandlung spezieller Kurven und Flächen.

Aufbaumodul 4: Grundlagen der Vermittlung mathematischer Bildung

- Kenntnis von Grundelementen mathematischer Bildung; Kenntnis fachdidaktischer Theorieansätze zu Aufgaben und Zielen des Mathematikunterrichts sowie zu mathematischen Lehr-, Lern- und Interaktionsprozessen unter historischen und interdisziplinären Sichtweisen; Kompetenz in der Anwendung auf ein spezielles inhaltliches Themenfeld (z.B. Arithmetik und Algebra).

Aufbaumodul 5: Aktuelle Themen der Mathematik

- Kompetenzen in zwei ausgewählten aktuellen Themenbereichen der reinen oder angewandten Mathematik oder mathematikbezogene Themen der Informatik. Die Inhalte zu diesem Modul werden bewusst nicht festgeschrieben, um auf aktuelle berufsrelevante Strömungen der Elementarmathematik reagieren zu können.

Erweiterungsmodul: Ausgewählte Fragen zur Mathematik

- An ausgewählten Fragestellungen der Mathematik sollen zur Vorbereitung der BA-Arbeit die Kompetenzen vertieft werden, sich in neue Gebiete der Mathematik selbständig einzuarbeiten, Projekte zur Mathematik kooperativ durchzuführen und in korrekter mathematischer Fachsprache didaktisch reflektiert und verständlich zu präsentieren.

D) English Studies

Schwerpunktfach:

Voraussetzung der Aufnahme des Bachelorstudiums in English Studies ist die erfolgreiche Absolvierung des sprachpraktischen Zugangstests.

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls English Studies, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend

- a) im Basismodul 3,
 - b) in den Aufbaumodulen 1, 2 und 4,
 - c) in den Erweiterungsmodulen 1 oder 2 (nach Wahl des oder der Studierenden)
- und
- d) im Erweiterungsmodul 4.
- erbracht.

Voraussetzung der Teilnahme an den Aufbaumodulen sind folgende erfolgreich erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen:

- a) für das Aufbaumodul 1 das Basismodul 1,
- b) für das Aufbaumodul 2 das Basismodul 2,
- c) für das Aufbaumodul 4 das Basismodul 4.

Voraussetzung der Teilnahme an den Erweiterungsmodulen sind folgende erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen:

- a) für das Erweiterungsmodul 1 das Aufbaumodul 1,
- b) für das Erweiterungsmodul 2 das Aufbaumodul 2,
- c) für das Erweiterungsmodul 4 das Aufbaumodul 4.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Introduction to Literary and Cultural Studies“ (12 Leistungspunkte/4x2 SWS):
 - a) eine Klausur,
 - b) eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit,
 - c) ein Test,
 - d) ein Protokollund
 - e) Essays,
2. Basismodul 2 „Linguistic Foundations“ (10 Leistungspunkte/4x2 SWS):
 - a) eine Klausur über alle Bereiche des Moduls (ggf. auch als Teilklausuren durchgeführt)und
 - b) Hausaufgaben,
3. Basismodul 4 „Language Skills“ (7 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) zwei sprachpraktische Tests (u.a. zu Grammatik, Wortschatz),
 - b) ein mündlicher Test zur Kommunikationsfähigkeit („oral test“),und
 - c) ein Aussprachetest im Sprachlabor.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 3 „Mediating Languages and Cultures“ (9 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausurund
 - b) eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit mit Präsentation,
2. Aufbaumodul 1 „Genres and Methods“ (7 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) einen Test,
 - b) eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit in englischer Spracheund
 - c) zwei Präsentationen,
3. Aufbaumodul 2 „System and Variability of English“ (7 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) eine Präsentation,
 - b) eine schriftliche Datenanalyse,und
 - c) eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit in englischer Sprache mit Präsentation,
4. Aufbaumodul 4 „Intermediate Language Skills“ (11 Leistungspunkte/2x2 SWS): drei sprachpraktische Klausuren,
5. A) Erweiterungsmodul 1 „Advanced Literary and Cultural Studies“ (15 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) einen Test,

- b) zwei Präsentationen
und
 - c) eine komplexe Hausarbeit in englischer Sprache
- oder
- B) Erweiterungsmodul 2 „Language and Cultural Contexts“ (15 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) zwei Präsentationen,
 - b) eine schriftliche Datenanalyse
und
 - c) eine komplexe Hausarbeit in englischer Sprache,
6. Erweiterungsmodul 4 „Advanced Language Skills“ (12 Leistungspunkte/2x2 SWS): drei sprachpraktische Klausuren.

Studierende des Schwerpunktfaches English Studies können statt der Prüfungsleistungen in

- a) Aufbaumodul 4,
- b) Erweiterungsmodul 4
und
- c) Erweiterungsmodul 1 oder 2

38 Leistungspunkte in den Grundwissenschaften erbringen (s. Buchst. N Grundwissenschaften als Teil des fachwissenschaftlichen Differenzierungsbereichs). In diesem Fall werden die Leistungen in den Basismodulen 1, 2 und 4 als Prüfungsleistungen gewertet.

Im Schwerpunktfach ist ein obligatorischer studienbezogener Auslandsaufenthalt in einem englischsprachigen Land von mindestens 3 Monaten Dauer (durch Praktikum oder Studium) durchzuführen. Das Auslandspraktikum kann auf die Praktika des Professionalisierungsbereichs angerechnet werden (s. Allg. Prüfungsordnung § 8).

B.A.-Arbeit

Die fachwissenschaftliche B.A.-Arbeit wird im Schwerpunktfach English Studies im Rahmen eines noch nicht als Prüfungsleistung gewählten Erweiterungsmoduls geschrieben. Die Prüfungsleistungen umfassen:

- A) Erweiterungsmodul 1 „Advanced Literary and Cultural Studies“ (15 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) einen Test,
 - b) zwei Präsentationen
und
 - c) B.A.-Arbeit (komplexe fachwissenschaftliche Hausarbeit von ca. 30 Seiten in englischer Sprache)

oder

- B) Erweiterungsmodul 2 „Language and Cultural Contexts“ (15 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) zwei Präsentationen,
 - b) eine schriftliche Datenanalyse
und
 - c) B.A.-Arbeit (komplexe fachwissenschaftliche Hausarbeit von ca. 30 Seiten in englischer Sprache).

Nebenfach:

Voraussetzung der Aufnahme des Bachelorstudiums in English Studies ist die erfolgreiche Absolvierung des sprachpraktischen Zugangstests.

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls English Studies, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend

- a) in den Basismodulen 1, 2, 3 und 4
und
- b) den Aufbaumodulen 1 oder 2 (nach Wahl des oder der Studierenden)
erbracht.

Voraussetzung der Teilnahme an den Aufbaumodulen sind folgende erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen:

- a) für das Aufbaumodul 1 das Basismodul 1,

- b) für das Aufbaumodul 2 das Basismodul 2.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 1 „Introduction to Literary and Cultural Studies“ (12 Leistungspunkte/4x2 SWS):
 - a) eine Klausur,
 - b) eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit,
 - c) einen Test,
 - d) ein Protokoll
und
 - e) Essays,
2. Basismodul 2 „Linguistic Foundations“ (10 Leistungspunkte/4x2 SWS):
 - a) eine Klausur über alle Bereiche des Moduls (ggf. auch als Teilklausuren durchgeführt)
und
 - b) Hausaufgaben,
3. Basismodul 3 „Mediating Languages and Cultures“ (9 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur
und
 - b) eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit mit Präsentation,
4. Basismodul 4 „Language Skills“ (7 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) zwei sprachpraktische Tests (u.a. zu Grammatik, Wortschatz),
 - b) ein mündlicher Test zur Kommunikationsfähigkeit („oral test“),
und
 - c) ein Aussprachetest im Sprachlabor,
5. A) Aufbaumodul 1 „Genres and Methods“ (7 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) einen Test,
 - b) eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit in englischer Sprache
und
 - c) zwei Präsentationenoder
 - B) Aufbaumodul 2 „System and Variability of English“ (7 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) eine Präsentation,
 - b) eine schriftliche Datenanalyse,
und
 - c) eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit in englischer Sprache mit Präsentation.

Sonstige Leistungen (Studienziel Lehramt):

Leistungen im Bereich der Ästhetischen Bildung gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I können in Aufbaumodul 1 erbracht werden. Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I können in Aufbaumodul 2 und 3 erbracht werden. Ein Projekt gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I kann in den Aufbaumodulen 1 und 2 sowie in einem nicht im Rahmen der B.A.-Arbeit gewählten Erweiterungsmodul durchgeführt werden.

Die Module werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Basismodul 1: Introduction to Literary and Cultural Studies

- Essentielle Kenntnisse über alle Textsorten und Genres.
- Grundkenntnisse der wissenschaftlichen Kategorien, Theorieansätze und Methoden der Textanalyse.
- Fähigkeit zur Anwendung der verschiedenen Formen des wissenschaftlichen Arbeitens.
- Fähigkeit zur Erfassung literarischer und anderer kultureller Texte sowie zur Einordnung in Kontextsysteme
- Fähigkeit zur bearbeitenden Analyse.

- Fähigkeit, kulturwissenschaftliche Daten zu erheben und diese zu analysieren.
- Textproduktion in englischer Sprache sowie aktive Vertrautheit mit der Textsorte Essay zum Einstieg in die Produktion wissenschaftlicher Texte (Schlüsselqualifikationen).

Basismodul 2: Linguistic Foundations

- Allgemeine Kenntnisse der Begrifflichkeit, Systematik und grundlegender Methoden in der modernen Sprachwissenschaft; Kenntnisse der linguistischen Arbeitsmethoden; Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit in der Linguistik; Fähigkeit zur Analyse sprachlicher Daten aus den zentralen sprachlichen Teilbereichen (Phonologie, Syntax, Wortbildung/ Morphologie, Semantik, Pragmatik/ Diskurs).
- Fähigkeit zur Analyse sprachlicher Daten im Aussprachebereich und in der Phonologie; Kenntnisse der Grundlagen der Phonetik; Bewusstmachung der Kontrastiven Phonologie Deutsch - Englisch; Befähigung zur Nutzung gängiger Transkriptionssysteme.
- Fähigkeit zur fortgeschrittenen Kommunikation in der gesprochenen Sprache, Kenntnis der alltäglichen und der rhetorischen Diskursmittel (Schlüsselqualifikationen).
- Erweiterte Kenntnis der englischen Grammatik auf wissenschaftlicher Basis; Bewusstmachung der Kontraste in der englischen und deutschen Grammatik; Fähigkeit, die grammatischen Regeln zu explizieren und ggf. als Unterstützung in Vermittlungskontexten einzusetzen; Wahrnehmung sprachlicher Regeln im geschriebenen Englisch in ihrem normativen Charakter.

Basismodul 3: Mediating Languages and Cultures

- Erwerb einer Vermittlungskompetenz im fremdsprachlichen Kontext: Einführung in die Wissenschaft vom Lehren und Lernen der englischen Sprache; Kenntnis der Grundbegriffe und Prozesse des Lehrens und Lernens einer Fremdsprache.
- Erwerb theoretischer Grundlagen des Faches mit dem Ziel, diese auf ausgewählte Praxisbeispiele anzuwenden.
- Vertiefung der in der Einführung erworbenen Kenntnisse am Beispiel einer Teildisziplin der englischen Fachdidaktik (Landeskundendidaktik und interkulturelle Kommunikation; Sprachdidaktik) und Anwendung dieser Kenntnisse auf mögliche Umsetzungen in institutionellen Lern- und Lehrumgebungen.

Basismodul 4: Language Skills

- Verständnis der Grundlagen des grammatischen Regelwerks; Sicherheit im Gebrauch des allgemeinen Wortschatzes.
- Umfassende Sprechfähigkeit und Fertigkeit im Umgang mit der internationalen Verkehrssprache Englisch.
- Schulung von Aussprache und Intonation.

Aufbaumodul 1: Genres and Methods

- Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem Basismodul im Bereich der verschiedenen literarischen Genres und der Methodologie.
- Einübung von literatur- und kulturwissenschaftlichen Analyseverfahren.
- Fähigkeit zur medialen Aufbereitung von Forschungsergebnissen: Umgang mit verschiedenen Präsentationstechniken. (Schlüsselqualifikationen)
- selbständige Abfassung schriftlicher, wissenschaftlichen Ansprüchen genügender Arbeiten.

Aufbaumodul 2: System and Variability of English

- Kenntnisse der Variation des Englischen in sozialer, zeitlicher oder räumlicher Dimension in Wort und Schrift (= Kenntnisse der Varietäten sowie psycholinguistische Verarbeitungsmechanismen).

- Kenntnisse der Entwicklungsprozesse und -prinzipien in der allgemein-sozialen Dimension (Sprachgeschichte) und im individuellen Bereich (Spracherwerb).
- Vertiefung expliziten Sprachwissens und Fähigkeit zur Anwendung kontrastiver Analysen des Deutschen und Englischen (z.B. Übersetzungen).
- Fähigkeit zur Analyse von Sprachsystem und Sprachvariabilität und den entsprechenden sprachlichen Daten des gesprochenen und geschriebenen Englisch in den jeweiligen sprachwissenschaftlichen Teilgebieten.
- Anwendung der Techniken linguistischer Datenaufbereitung und Präsentation (in Nachschlag- und Schulgrammatiken, in Wörterbüchern; traditionell wie auch digitalisiert). (Schlüsselqualifikationen)
- Erhöhung der fremdsprachlichen Kompetenz mit dem Schwerpunkt auf Sprachbewusstsein in Grammatik und Lexik.
- Verständnis für soziale und politische Probleme des Englischen als internationaler Sprache.
- Analysefähigkeit medialer Erzeugnisse in englischer Sprache, ggf. unter kontrastiven Gesichtspunkten.
- Reflektorische Medienkompetenz bzgl. englischsprachiger Massenmedien.

Aufbaumodul 4: Intermediate Language Skills

- Sicherheit im sprachlichen Ausdruck im Englischen; Beherrschung des grammatischen Regelwerks; Sicherheit im Gebrauch auch des Fachvokabulars.
- Wortschatzerweiterung.

Erweiterungsmodul 1: Advanced Literary and Cultural Studies

- *Praktische Anwendung* der in Basis- und Aufbaumodul erworbenen Analyse- und Bearbeitungsfähigkeiten.
- Vertrautheit im Umgang mit allen wichtigen Methoden und Theorien der Literatur- und Kulturwissenschaft.
- Fähigkeit zu eigenständiger Forschungsarbeit und zur Präsentation unter Anleitung, allein und in Gruppen.
- Methoden und Theorien der Kulturwissenschaft.

Erweiterungsmodul 2: Language and Cultural Contexts

- Vertiefte Kenntnisse der linguistischen Arbeitsmethoden.
- Fortgeschrittene Fähigkeit zur Anwendung der Techniken linguistischer Datenaufbereitung und Präsentation (in Nachschlag- und Schulgrammatiken, in Wörterbüchern; traditionell wie auch digitalisiert).
- Reflektion der Techniken der Datenaufbereitung und Datenpräsentation. (Schlüsselqualifikationen)
- Fähigkeit zur detaillierten Beschreibung des englischen Sprachsystems auch in seiner zeitlichen, räumlichen und sozialen Variation sowie in seinen zentralen sprachwissenschaftlichen Teilgebieten.

Erweiterungsmodul 4: Advanced Language Skills

- Übersetzungsfähigkeit (Schlüsselqualifikationen).
- Fachspezifische Erweiterung des Vokabelwissens/des Grammatikverständnisses.
- Sicherheit im Gebrauch verschiedener sprachlicher Register.
- Erhöhung der interkulturellen Kompetenz. (Schlüsselqualifikationen).

E) Erziehungswissenschaft

Schwerpunktfach:

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Erziehungswissenschaft, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend

- a) in den Basismodulen 3, 4, 5 und 6 und
- b) in den Aufbaumodulen 1, 2, 3, 4 und 5 erbracht.

Voraussetzung der Teilnahme an den Aufbaumodulen sind folgende erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen:

- a) für das Aufbaumodul 1 das Basismodul 6,
- b) für das Aufbaumodul 2 das Basismodul 1,
- c) für das Aufbaumodul 3 das Basismodul 3,
- d) für das Aufbaumodul 4 das Basismodul 2,
- e) für das Aufbaumodul 5 das Basismodul 5.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Erziehung, Bildung, Sozialisation“ (10 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) eine Klausur und
 - b) zwei Studienleistungen entweder Referat und/oder veranstaltungsbegleitende Hausarbeit und/oder mündliche Prüfungen,
2. Basismodul 2 „Allgemeine Didaktik“ (8 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur, und
 - b) ein Referat, eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder eine mündliche Prüfung.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 3 „Lernen, Lehren, Pädagogische Kommunikation“ (8 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur und
 - b) ein Referat, eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder eine mündliche Prüfung,
2. Basismodul 4 „Pädagogische Handlungs- und Berufsfelder“ (8 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine selbständige Hausarbeit,
3. Basismodul 5 „Medienpädagogik – Lernen und Lehren mit neuen Medien“ (8 Leistungspunkte/2x2 SWS): zwei Prüfungsleistungen entweder Referat und/oder veranstaltungsbegleitende Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung,
4. Basismodul 6 „Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft I“ (3 Leistungspunkte/1x2 SWS): eine Klausur,
5. Aufbaumodul 1 „Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft II“ (9 Leistungspunkte/2x2 SWS): zwei Klausuren,
6. Aufbaumodul 2 „Historisch-systematische Pädagogik“ (9 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) eine Klausur und
 - b) ein Referat, eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder eine mündliche Prüfung,
7. Aufbaumodul 3 „Kommunikation und Beratung – Pädagogische Organisationsentwicklung“ (9 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) eine Klausur und
 - b) ein Referat, eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder eine mündliche Prüfung,
8. Aufbaumodul 4 „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“ (9 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) eine Klausur und
 - b) ein Referat, eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder eine mündliche Prüfung,
9. Aufbaumodul 5 „Instruktionsdesign – Konstruktion und Evaluation von Lehr-Lernumgebungen“ (9 Leis-

tungspunkte/3x2 SWS): zwei Produkte/Projekte mit Präsentation.

B.A.-Arbeit

Die fachwissenschaftliche B.A.-Arbeit wird im Schwerpunktfach Erziehungswissenschaft im Rahmen des Erweiterungsmoduls „Erziehungswissenschaftliche Forschungskompetenz“ (15 Leistungspunkte/1x2 SWS) geschrieben.

Die Prüfungsleistungen des Erweiterungsmoduls umfassen:

1. eine komplexe Hausarbeit (B.A.-Arbeit),
2. eine Präsentation,
3. ein Kolloquium zur Thematik des Erweiterungsmoduls.

Nebenfach:

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Erziehungswissenschaft, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend in den Basismodulen 3, 4, 5 und 6 erbracht.

Voraussetzung der Teilnahme an den Basismodulen 3, 4, 5 und 6 sind die erfolgreich erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen des Basismoduls 1 oder des Basismoduls 2.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Erziehung, Bildung, Sozialisation“ (10 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) eine Klausur und
 - b) zwei Studienleistungen entweder Referat und/oder veranstaltungsbegleitende Hausarbeit und/oder mündliche Prüfungen,
2. Basismodul 2 „Allgemeine Didaktik“ (8 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur, und
 - b) ein Referat, eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder eine mündliche Prüfung.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 3 „Lernen, Lehren, Pädagogische Kommunikation“ (8 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur und
 - b) ein Referat, eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder eine mündliche Prüfung,
2. Basismodul 4 „Pädagogische Handlungs- und Berufsfelder“ (8 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine selbständige Hausarbeit,
3. Basismodul 5 „Medienpädagogik – Lernen und Lehren mit neuen Medien“ (8 Leistungspunkte/2x2 SWS): zwei Prüfungsleistungen entweder Referat und/oder veranstaltungsbegleitende Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung,
4. Basismodul 6 „Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft I“ (3 Leistungspunkte/1x2 SWS): eine Klausur.

Die Module werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Basismodul 1: Erziehung, Bildung, Sozialisation

- Voraussetzungen und Bedingungen von Bildung und Erziehung sowie historische und systematische Grundlinien pädagogischen Denkens kennen, mit Grundbegriffen der Erziehungswissenschaft umgehen und sie argumentativ verwenden können.

Basismodul 2: Allgemeine Didaktik

- Didaktisches Denken in seiner historischen Genese und in seiner Ausprägung in Modellen kennen sowie didaktisches und diagnostisches Handeln in unterrichtlichen Zusammenhängen methodenorientiert reflektieren und wissenschaftlich begründen können.

Basismodul 3: Lehren, Lernen und Pädagogische Kommunikation

- Bedingungen und Probleme von Lehr-Lernprozessen und pädagogischer Kommunikation kennen und analysieren, pädagogische Praxis als Problemfeld pädagogischer Diagnostik reflektieren können.

Basismodul 4: Pädagogische Handlungs- und Berufsfelder

- Pädagogische Handlungs- und Berufsfelder in ihren Gemeinsamkeiten, Unterschieden und Spezifika beschreiben können, Erfahrungen im Hinblick auf wissenschaftliche Beobachtung und Analyse pädagogischen Handelns erwerben, Forschungsergebnisse darstellen und präsentieren.

Basismodul 5: Medienpädagogik – Lernen und Lehren mit neuen Medien

- Kompetenzen bezüglich Informations- und Kommunikationstechnologien: Medienunterstützte Lehr-Lernprozesse beschreiben, analysieren und wissenschaftlich begründen können, Fähigkeit zur pädagogisch sinnvollen Nutzung von multimedialen, telemedialen und virtuellen Lehr-Lernumgebungen.

Basismodul 6: Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft I

- Grundlegendes Verständnis für qualitative und quantitative erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden. Fähigkeit, zu einer erziehungswissenschaftlichen Forschungsfrage Literaturrecherchen in Bibliotheken, Datenbanken oder im Internet durchzuführen und eine wissenschaftliche Arbeit unter Berücksichtigung allgemeiner und insbesondere erziehungswissenschaftlicher Regeln und Zitierrichtlinien anzufertigen.

Aufbaumodul 1: Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft II

- Weiterführendes Verständnis für empirische pädagogische Forschungsmethoden einschließlich weiterführender Kenntnisse in deskriptiver und schließender Statistik. Grundkenntnisse in der Beherrschung von Statistikpaketen z.B. SPSS.

Aufbaumodul 2: Historisch-systematische Pädagogik

- Themen und Fragestellungen der Historisch-Systematischen Erziehungswissenschaft kennen und argumentativ verwenden können.

Aufbaumodul 3: Kommunikation und Beratung – Pädagogische Organisationsentwicklung

- Kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse und Beratungskompetenz.

Aufbaumodul 4: Erwachsenenbildung/Weiterbildung

- Kenntnisse zum Begriff und der Geschichte der Erwachsenenbildung/Weiterbildung, zur Lernpsychologie im Erwachsenenalter. Planung, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Organisation von Weiterbildungsangeboten.

Aufbaumodul 5: Instruktionsdesign – Konstruktion und Evaluation von Lehr- Lernumgebungen

- Kenntnis theoretischer Modelle des Instruktionsdesigns. Beherrschung der Grundlagen, um multimediale, telemediale und virtuelle Lehr-Lernumgebungen konstruieren und evaluieren zu können.

Erweiterungsmodul: Erziehungswissenschaftliche Forschungskompetenz

- Kompetenz ausgewählte pädagogische Fragestellungen in einer komplexen Hausarbeit (B.A.-Arbeit) schriftlich mit wissenschaftlichen Methoden aufzubereiten und zu präsentieren.

Erziehungswissenschaft im Kontext anderer Sozialwissenschaften:

Die Prüfungsleistungen, die für Studierende des 1-Fach-Bachelors in Erziehungswissenschaft neben den im Schwerpunktfach erbrachten Leistungspunkte in die Berechnung der Fachnote eingehen, werden studienbegleitend

- a) in Basismodul 1 der Pädagogischen Psychologie,
- b) in Basismodul 1 der Soziologie,
- c) in Aufbaumodul 1 der Soziologie,
- d) in Aufbaumodul 1, 2, 3 oder 4 der Pädagogischen Psychologie,
- e) in einem noch nicht gewählten Aufbaumodul der Pädagogischen Psychologie
und
- f) in Aufbaumodul 2 der Soziologie oder einem noch nicht gewählten Aufbaumodul der Pädagogischen Psychologie.
erbracht.

Teilbereich Pädagogische Psychologie:

Voraussetzung der Teilnahme an Basismodul 1 sind die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen des Moduls „Grundlagen der Vermittlung und berufsfeldbezogene Professionalisierung“ im Professionalisierungsbereich.

Voraussetzung der Teilnahme an den Aufbaumodulen ist die erfolgreich erbrachte Prüfungsleistung des Basismoduls 1.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 1 „Psychologische Grundlagen pädagogischer Prozesse“ (3 Leistungspunkte/1x2 SWS): eine Klausur oder veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder mündliche Prüfung,
2. Aufbaumodul 1 „Bedingungen des Lehrens und Lernens“ oder Aufbaumodul 2 „Entwicklung und Erziehung“ oder Aufbaumodul 3 „Persönlichkeit und Leistung“ oder Aufbaumodul 4 „Soziale Interaktion“ (9 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
oder
 - b) ein Referat
oder
 - c) eine empirische Studie mit schriftlicher Vorlage
oder
 - d) eine Klausur
oder
 - e) ein Protokoll und eine Hausaufgabe
oder
 - f) eine mündliche Prüfung
oder
 - g) ein Tagebuch
3. Bei der Wahl eines weiteren Aufbaumoduls der Pädagogischen Psychologie die oben ausgewiesene Prüfungsleistung.

Die Module werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Basismodul 1: Psychologische Grundlagen pädagogischer Prozesse

- Im Basismodul soll den Teilnehmern Gelegenheit gegeben werden, sich genauer mit der psychologischen Analyse von Teilprozessen zu beschäftigen,

die für das Verständnis pädagogischer Prozesse relevant sind. In entsprechenden Übungen sollen sie lernen, die gewonnenen Einsichten selbständig auf neue Bereiche zu übertragen. Sie können wählen zwischen der Analyse aus entwicklungspsychologischer, allgemeinpsychologischer oder erziehungspsychologischer Perspektive.

Aufbaumodule

- Aufbaumodule sollen die Teilnehmer befähigen, sich vertieft mit Fragestellungen und Ergebnissen eines spezifischen Themenbereichs auseinanderzusetzen. Sie sollen in der Lage sein, typische Denkansätze des jeweiligen Themenbereichs zu identifizieren, Zustandekommen, Aussagekraft und Relevanz empirischer Forschungsergebnisse einzuordnen und einzuschätzen und ggf. eigene kleine Umfragen und Experimente durchzuführen. Wahlveranstaltungen sollen sie befähigen, Querverbindungen zu anderen Themenbereichen zu ziehen.

Aufbaumodul 1: Bedingungen des Lehrens und Lernens

- Psychologische empirische Forschung und Theoriebildung zu Grundlagen und Möglichkeiten von Wissenserwerb und -vermittlung beschäftigt sich mit kognitiven und emotional-motivationalen Bedingungen des Lernens und Lehrens. Dabei werden sowohl für den Wissenserwerb wesentliche Prozesse und Bedingungen untersucht als auch Möglichkeiten der Förderung und Vermittlung evaluiert. Die Teilnehmer sollen sich in zwei dieser Bereiche mit theoretischen Ansätzen und empirischem Forschungsstand in ihrer Relevanz für pädagogische Prozesse im weitesten Sinne auseinandersetzen und in einer Veranstaltung Verbindungen zu Entwicklungs- und Erziehungsprozessen oder Erkenntnissen über die Bedeutung der Persönlichkeit der Lernenden bzw. Erkenntnissen über soziale Interaktionsprozesse ziehen.

Aufbaumodul 2: Entwicklung und Erziehung

- Prozesse der Entwicklung und Erziehung sind eng miteinander verbunden und sind nicht nur im Kindes- und Jugendalter von großer Bedeutung. Die Teilnehmer sollen – exemplarisch in zwei Bereichen - neben der Kenntnis des aktuellen theoretischen und empirischen Wissensstandes bei der Analyse von praktischen Erziehungs- und Entwicklungsereignissen ein grundlegendes Verständnis für deren Komplexität nachweisen. Ebenfalls ist in einer Veranstaltung die Verbindung zu Lehren und Lernen bzw. Persönlichkeit oder sozialer Interaktion herzustellen.

Aufbaumodul 3: Persönlichkeit und Leistung

- Pädagogische Prozesse im weitesten Sinne finden mit Personen statt, die hinsichtlich verschiedenster Persönlichkeitsmerkmale deutliche individuelle Unterschiede aufweisen. Die Teilnehmer sollen in der Lage sein, anhand zweier Bereiche den Einfluss individueller Unterschiede auf pädagogische Prozesse aus psychologischer Sicht zu analysieren und dies mit Prozessen des Lehrens und Lernens bzw. der Entwicklung und Erziehung oder der sozialen Interaktion in Zusammenhang zu bringen.

Aufbaumodul 4: Soziale Interaktion

- Die Tatsache, dass Menschen „soziale Wesen“ sind, hat einen bedeutsamen Einfluss auf das Verständnis pädagogischer Prozesse. Die Teilnehmer sollen in der Lage sein, in zwei Bereichen neben dem Wissen über aktuelle empirische und theoretische Forschung die Relevanz der spezifisch psychologischen Sichtweise sozialer Prozesse darzulegen. Sie sollen ebenfalls in der Lage sein, Verbindungen zu Prozessen des Lehrens und Lernens bzw. der Entwicklung und Erziehung herzustellen oder die Bedeutung von Persönlichkeitsmerkmalen im sozialen Kontext zu analysieren.

Teilbereich Soziologie:

Voraussetzung der Teilnahme an den Aufbaumodulen ist die erfolgreich erbrachte Prüfungsleistung des Basismoduls 1.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 1 „Grundlagen der Soziologie“ (9 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) eine Klausur und
 - b) ein Referat, eine Klausur oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit,
2. Aufbaumodul 1 „Perspektiven moderner Gesellschaften“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS): ein Referat, eine Klausur oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit,
3. bei der Wahl des Aufbaumoduls der Soziologie: Aufbaumodul 2 „Organisation aus soziologischer Sicht“ (9 Leistungspunkte/3x2 SWS): eine selbständige Hausarbeit.

Die Module werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Basismodul 1: Grundlagen der Soziologie

- Unter Einbeziehung der theoriebezogenen Mikro- und Makrosoziologie sowie Aspekten der Bildungssoziologie und der Sozialisationsforschung sollen die Teilnehmer Einblick erhalten in die Grundbegriffe der Soziologie, klassische Texte der Soziologie und ausgewählte theoretische Traditionen der Soziologie. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Entwicklung sollen die Teilnehmer sich beschäftigen mit sozialer Schichtung, Familienstrukturen, Altersrollen und Ungleichheiten im Geschlechterverhältnis.

Aufbaumodul 1: Perspektiven moderner Gesellschaften

- Den Teilnehmern soll die Möglichkeit gegeben werden, sich genauer mit den Auswirkungen der Tertiärisierung von Wirtschaft und Gesellschaft zu beschäftigen. Dabei werden sowohl neuere Formen als auch Veränderungen von Arbeit und Beschäftigung thematisiert. Die Teilnehmer sollen sich auseinandersetzen mit dem damit verbundenen sozialen Wandel und speziell mit dem Wandel gesellschaftlicher Strukturen und Lebensformen.

Aufbaumodul 2: Organisation aus soziologischer Sicht

- Die Zentralität von Organisationen in und für moderne(n) Wirtschaftsgesellschaften wird immer häufiger herausgestrichen. Die Teilnehmer sollen Einblick erhalten in Erscheinungsformen und Funktionsweisen von Organisationen. Sie sollen in der Lage sein, Konzepte zur Organisationstheorie sowie daran anschließende Ansatzpunkte für Veränderungsprozesse zu identifizieren. Ebenfalls sollen sich die Teilnehmer auseinandersetzen mit Fragestellungen zum Zusammenhang von Medien, Kommunikation und Gesellschaft.

F) Evangelische Theologie/Religionspädagogik

Schwerpunktfach:

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Evangelische Theologie/Religionspädagogik, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend

- a) in Basismodul 3
und
- b) in den Aufbaumodulen 1, 2, 3, 4 und 5 erbracht.

Voraussetzung der Teilnahme an den Aufbaumodulen sind die erfolgreich erbrachten Studienleistungen in den Basismodulen 1 und 2.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Grundlagen biblischer Theologie“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine Klausur,
2. Basismodul 2 „Grundlagen der Glaubenslehre/Ethik und Religionspädagogik“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine Klausur.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 3 „Methoden theologischen und religionspädagogischen Arbeitens“ (8 Leistungspunkte/3x2 SWS): eine multimediale Präsentation mit Gruppenkolloquium,
2. Aufbaumodul 1 „Biblische Exegese“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit,
3. Aufbaumodul 2 „Glaube in der Geschichte“ (7 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) eine Gruppenprüfung
und
 - b) ein Lerntagebuch mit Kolloquium,
4. Aufbaumodul 3 „Religion und Gesellschaft“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS): ein Lernposter mit mündlicher Prüfung,
5. Aufbaumodul 4 „Subjekte und Interaktionen in religiösen Lernprozessen“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine Projektpräsentation,
6. Aufbaumodul 5 „Neuere Forschungen zur evangelischen Theologie und Religionspädagogik“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) ein Referat
und
 - b) eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit.

38 Leistungspunkte werden im Bereich der Grundwissenschaften erbracht (s. Buchst. N Grundwissenschaften als Teil des fachwissenschaftlichen Differenzierungsbereichs).

B.A.-Arbeit

Die fachwissenschaftliche B.A.-Arbeit wird im Schwerpunkt Evangelische Theologie/Religionspädagogik im Rahmen des Erweiterungsmoduls „Ausgewählte Aspekte theologischer Bildung“ (15 Leistungspunkte/1x2 SWS) geschrieben.

Die Prüfungsleistungen des Erweiterungsmoduls umfassen:

1. eine komplexe Hausarbeit (B.A.-Arbeit),
2. eine Präsentation,
3. ein Kolloquium zur Thematik des Erweiterungsmoduls.

Nebenfach:

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Evangelische Theologie/Religionspädagogik, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend

- a) in Basismodul 3
und
- b) in den Aufbaumodulen 1, 2, 3 und 4 erbracht.

Voraussetzung der Teilnahme an den Aufbaumodulen sind die erfolgreich erbrachten Studienleistungen in den Basismodulen 1 und 2.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Grundlagen biblischer Theologie“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine Klausur,
2. Basismodul 2 „Grundlagen der Glaubenslehre/Ethik und Religionspädagogik“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine Klausur.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 3 „Methoden theologischen und religionspädagogischen Arbeitens“ (8 Leistungspunkte/3x2 SWS): eine multimediale Präsentation mit Gruppenkolloquium,
2. Aufbaumodul 1 „Biblische Exegese“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit,
3. Aufbaumodul 2 „Glaube in der Geschichte“ (7 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) eine Gruppenprüfung
und
 - b) ein Lerntagebuch mit Kolloquium,
4. Aufbaumodul 3 „Religion und Gesellschaft“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS): ein Lernposter mit mündlicher Prüfung,
5. Aufbaumodul 4 „Subjekte und Interaktionen in religiösen Lernprozessen“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine Projektpräsentation.

Sonstige Leistungen (Studienziel Lehramt):

Leistungen im Bereich der Ästhetischen Bildung gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I können in Aufbaumodul 4 erbracht werden. Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I können in Basismodul 3 erbracht werden. Ein Projekt gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I kann in den Aufbaumodulen 1-4 durchgeführt werden.

Die Module werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Basismodul 1: Grundlagen biblischer Theologie

- Kenntnis der grundlegenden Inhalte des Alten und Neuen Testaments, elementare Sprachkompetenz in Griechisch und Hebräisch, methodisch kontrollierte philologische und literaturwissenschaftliche Analyse biblischer Texte. Umgang mit E-Learning-Angeboten.

Basismodul 2: Grundlagen der Glaubenslehre/Ethik und Religionspädagogik

- Selbstreflexion der religiösen Biographie, Kenntnis der grundlegenden Themen und Fragestellungen der Glaubenslehre und Ethik sowie der Religionspädagogik (Sachpropädeutik, orientierender Grundkurs), Techniken wissenschaftlichen Arbeitens.

Basismodul 3: Methoden theologischen und religionspädagogischen Arbeitens

- Methodenkompetenz: Anleitung und Aneignung von Techniken des forschenden Lernens im disziplinübergreifenden Zusammenhang von Religionspädagogik, Systematische Theologie und Biblische Theologie. Informations- und kommunikationstechnologische Kompetenzen: Fähigkeit zur Nutzung moderner Informationstechnologien.

Aufbaumodul 1: Biblische Exegese

- Kenntnis der Entstehungsbedingungen und der literarischen Eigenart der biblischen Schriften sowie vertiefte hermeneutische Kompetenz in der Interpretation altorientalischer und antiker Texte.

Aufbaumodul 2: Glaube in der Geschichte

- Kenntnis ausgewählter, insbes. reformationsgeschichtlicher Quellentexte; Kenntnis exemplarischer Gestalten der Kirchengeschichte in ihrem jeweiligen zeitgeschichtlichen Kontext. Theologische und religiöse

onspädagogische Reflexions- und Kommunikationskompetenz insbesondere im Fach Kirchengeschichte; hermeneutische Kompetenz im Umgang mit kirchengeschichtlichen Quellentexten.

Aufbaumodul 3: Religion und Gesellschaft

- Kenntnis exemplarischer Positionen und Argumentationen systematischer Theologie; Kenntnis ausgewählter Fragestellungen der Ökumenik und Religionswissenschaften. Theologische, religionswissenschaftliche und religionspädagogische Reflexions- und Kommunikationskompetenz, insbesondere im Gegenüber zu fremden Religionen und im Umgang mit unterschiedlichen systematisch-theologischen Positionen.

Aufbaumodul 4: Subjekte und Interaktionen in religiösen Lernprozessen

- Kenntnisse von Theorien sowie Analyseinstrumenten zu Praxisbeispielen religiöser Lernprozesse. Reflexion und Selbstreflexion hinsichtlich der Subjekte in religiösen Lernprozessen und hermeneutische Kompetenz im Blick auf dieselben, Vermittlungskompetenzen hinsichtlich der planenden und nachbereitenden Begleitung und Gestaltung von Lernprozessen. Ästhetische Kompetenzen.

Aufbaumodul 5: Neuere Forschungen zur evangelischen Theologie und Religionspädagogik

- Kenntnisse in den neueren Fragestellungen gegenwärtiger Forschungsinteressen und -projekte. Kritische Reflexion von wissenschaftsimmanenten Prozessen. Kompetenzen hinsichtlich Wissenschaftstheorie, Methodenreflexion und Planung von Forschungsvorhaben.

Erweiterungsmodul: Ausgewählte Aspekte theologischer Bildung

- Vertiefte Kenntnisse im Zusammenhang „Biblische Exegese“ oder „Glaube in der Geschichte“ oder „Religion und Gesellschaft“ oder „Subjekte und Interaktionen in religiösen Lernprozessen“. Kompetenzen in der Erstellung einer komplexen wissenschaftlichen Arbeit und ihrer Präsentation. Fortgeschrittene kommunikative Fähigkeit hinsichtlich der Vertretung der eigenen theologischen und religionspädagogischen Position im Rahmen der unterschiedlichen theologischen Fächer sowie gegenüber anderen wissenschaftlichen Positionen.

G) Germanistik

Schwerpunktfach:

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Germanistik, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend

- a) in den Basismodulen 1, 2 und 3,
- b) in den Aufbaumodulen 1, 2, 3, 6, 7, 8 und 9 und
- c) in drei der Aufbaumodule 4, 5, 10 und 11 erbracht.

Voraussetzung der Teilnahme an den Aufbaumodulen sind folgende erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen:

- a) für die Aufbaumodule 4, 7, 9 und 11 das Basismodul 1,
- b) für die Aufbaumodule 5, 6, 8, 10 das Basismodul 2,
- c) für das Aufbaumodul 3 die Basismodule 1 und 2.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 1 „Grundlagen der Literaturwissenschaft“ (9 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) eine Klausur, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit und
 - b) zwei Prüfungsleistungen entweder Protokoll und/oder Hausaufgabe,
2. Basismodul 2 „Grundlagen der germanistischen Linguistik“ (9 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) eine Klausur, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit und
 - b) zwei Prüfungsleistungen entweder Protokoll und/oder Hausaufgabe,
3. Basismodul 3 „Grundlagen der Sprach- und Literaturvermittlung“ (9 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit und
 - b) zwei Prüfungsleistungen entweder Protokoll und/oder Hausaufgabe,
4. Aufbaumodul 1 „Literatur unter historischen und systematischen Gesichtspunkten“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit und
 - b) ein Protokoll oder eine Hausaufgabe,
5. Aufbaumodul 2 „Linguistik unter pragmatischen, grammatikalischen und praxisorientierten Gesichtspunkten“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit und
 - b) ein Protokoll oder eine Hausaufgabe,
6. Aufbaumodul 3 „Vertiefung der Sprach- und Literaturvermittlung“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit und
 - b) ein Protokoll oder eine Hausaufgabe,
7. Aufbaumodul 6 „Historische Sprachwissenschaft“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit und
 - b) ein Protokoll oder eine Hausaufgabe,
8. Aufbaumodul 7 „Interdisziplinäre Literaturwissenschaft“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit und
 - b) ein Protokoll oder eine Hausaufgabe,
9. Aufbaumodul 8 „Kognitive, semiotische und kreative Aspekte von Sprache“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit und
 - b) ein Protokoll oder eine Hausaufgabe,
10. Aufbaumodul 9 „Kulturwissenschaft und neue Medien“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit und
 - b) ein Protokoll oder eine Hausaufgabe,
11. A) Aufbaumodul 4 „Literaturgeschichte“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit und
 - b) zwei Prüfungsleistungen entweder Protokoll und/oder Hausaufgabe,oder
B) Aufbaumodul 5 „Kontrastive Sprachwissenschaft und Sprachtypologie“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS):

- a) eine Klausur, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
und
 - b) zwei Prüfungsleistungen entweder Protokoll und/oder Hausaufgabe,
- oder
- C) Aufbaumodul 10 „Sprache in kommunikativen Prozessen“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): zwei Prüfungsleistungen entweder Klausur und/oder Referat und/oder mündliche Prüfung und/oder veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
- oder
- D) Aufbaumodul 11 „Literatur unter philosophischen Aspekten“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): zwei Prüfungsleistungen entweder Klausur und/oder Referat und/oder mündliche Prüfung und/oder veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
12. zwei weitere, noch nicht gewählte Prüfungsleistungen der Aufbaumodule 4, 5, 10 und 11

Studierende des Schwerpunktfaches Germanistik können statt der Prüfungsleistungen in den Aufbaumodulen 4-11 38 Leistungspunkte in den Grundwissenschaften erbringen (s. Buchst. N Grundwissenschaften als Teil des fachwissenschaftlichen Differenzierungsbereichs) und folgende Prüfungsleistungen:

- A) Aufbaumodul 4 „Literaturgeschichte“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
und
 - b) zwei Prüfungsleistungen entweder Klausur und/oder Referat und/oder mündliche Prüfung und/oder veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
- oder
- B) Aufbaumodul 5 „Kontrastive Sprachwissenschaft und Sprachtypologie“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
und
 - b) zwei Prüfungsleistungen entweder Protokoll und/oder Hausaufgabe,
- oder
- C) Aufbaumodul 10 „Sprache in kommunikativen Prozessen“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): zwei Prüfungsleistungen entweder Klausur und/oder Referat und/oder mündliche Prüfung und/oder veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
- oder
- D) Aufbaumodul 11 „Literatur unter philosophischen Aspekten“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): zwei Prüfungsleistungen entweder Klausur und/oder Referat und/oder mündliche Prüfung und/oder veranstaltungsbegleitende Hausarbeit

B.A.-Arbeit

Die fachwissenschaftliche B.A.-Arbeit wird im Schwerpunktfach Germanistik im Rahmen eines Erweiterungsmoduls (15 Leistungspunkte/1x2 SWS) geschrieben:

- A) Erweiterungsmodul 1 „Literaturwissenschaft“ (15 Leistungspunkte/1x2 SWS):
Die Prüfungsleistungen des Erweiterungsmoduls umfassen:
 - 1. eine komplexe Hausarbeit (B.A.-Arbeit),
 - 2. eine Präsentation,
 - 3. ein Kolloquium zur Thematik des Erweiterungsmoduls
- oder
- B) Erweiterungsmodul 2 „Sprachwissenschaft“ (15 Leistungspunkte/1x2 SWS):
Die Prüfungsleistungen des Erweiterungsmoduls umfassen:
 - 1. eine komplexe Hausarbeit (B.A.-Arbeit),
 - 2. eine Präsentation,

- 3. ein Kolloquium zur Thematik des Erweiterungsmoduls.

Voraussetzung der Teilnahme an den Erweiterungsmodulen sind folgende erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen:

- a) für das Erweiterungsmodul 1 die Aufbaumodule 1 und 4 oder die Aufbaumodule 1 und 11,
- b) für das Erweiterungsmodul 2 die Aufbaumodule 2 und 5 oder die Aufbaumodule 2 und 10.

Nebenfach:

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Germanistik, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend

- a) in den Basismodulen 1, 2 und 3
und
- b) in den Aufbaumodulen 1, 2 und 3
erbracht.

Voraussetzung der Teilnahme an Aufbaumodul 3 sind die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen des Basismoduls 1 und 2.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 1 „Grundlagen der Literaturwissenschaft“ (9 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) eine Klausur, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
und
 - b) zwei Prüfungsleistungen entweder Protokoll und/oder Hausaufgabe,
2. Basismodul 2 „Grundlagen der germanistischen Linguistik“ (9 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) eine Klausur, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
und
 - b) zwei Prüfungsleistungen entweder Protokoll und/oder Hausaufgabe,
3. Basismodul 3 „Grundlagen der Sprach- und Literaturvermittlung“ (9 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
und
 - b) zwei Prüfungsleistungen entweder Protokoll und/oder Hausaufgabe,
4. Aufbaumodul 1 „Literatur unter historischen und systematischen Gesichtspunkten“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
und
 - b) ein Protokoll oder eine Hausaufgabe,
5. Aufbaumodul 2 „Linguistik unter pragmatischen, grammatikalischen und praxisorientierten Gesichtspunkten“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
und
 - b) ein Protokoll oder eine Hausaufgabe,
6. Aufbaumodul 3 „Vertiefung der Sprach- und Literaturvermittlung“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur, ein Referat, eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
und
 - b) ein Protokoll oder eine Hausaufgabe.

Sonstige Leistungen (Studienziel Lehramt):

Leistungen im Bereich der Ästhetischen Bildung gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I können in Aufbaumodul 8 und 11 erbracht werden. Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I können in Aufbaumodul 3 erbracht werden. Ein Projekt gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I kann in den Aufbaumodul 10 durchgeführt werden.

Die Module werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Basismodul 1: Grundlagen der Literaturwissenschaft

- Überblick über Grundfragen der Literaturwissenschaft, Arbeits- und Schreibtechniken, spezielle Hilfsmittel der Germanistik, Methoden der Textanalyse, Fragestellungen, die das Verständnis von Formen und Gattungen betreffen.

Basismodul 2: Grundlagen der germanistischen Linguistik

- Kategorien und Methoden der wissenschaftlichen Beschreibung der deutschen Sprache in verschiedenen wissenschaftlichen Teilbereichen; Geschichte der deutschen Sprache im Überblick.

Basismodul 3: Grundlagen der Sprach- und Literaturvermittlung

- Darstellung der Lernbereiche des Sprach- und Literaturunterrichts; Geschichte der sprachlichen und literarischen Sozialisation in Institutionen; Sprach- und Literaturvermittlung in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen

Aufbaumodul 1: Literatur unter historischen und systematischen Gesichtspunkten

- Epochen- und Gattungsverständnis; Mentalitäts- und Ideengeschichte; Grundbegriffe von Poetik und Hermeneutik, Literaturtheorie, Kinder- und Jugendliteratur.

Aufbaumodul 2: Linguistik unter pragmatischen, grammatikalischen und praxisorientierten Gesichtspunkten

- Deutsche Gegenwartssprache auf unterschiedlichen Beschreibungsebenen in ihrer Vielfalt, Differenziertheit, historischen Bedingtheit.

Aufbaumodul 3: Vertiefung der Sprach- und Literaturvermittlung

- Strukturen der sprachlichen Lernbereiche und deren Implikationen im Hinblick auf Vermittlung, individuelle, gesellschaftliche und kulturelle Faktoren der Lesesozialisation, Medieneinsatz in der Vermittlung von Literatur.

Aufbaumodul 4: Literaturgeschichte

- Sozialgeschichte der Literatur.

Aufbaumodul 5: Kontrastive Sprachwissenschaft und Sprachtypologie

- Beziehungen des Deutschen zu anderen Sprachen; Sprachtypologie; DaF/DaZ, Interkulturelle Kommunikation.

Aufbaumodul 6: Historische Sprachwissenschaft

- Deutsche Sprachgeschichte auf unterschiedlichen Beschreibungsebenen (hist. Phonologie, Morphologie, Lexikologie, Syntax, Pragmatik); Wissenschaftsgeschichte der Sprachwissenschaft.

Aufbaumodul 7: Interdisziplinäre Literaturwissenschaft

- Kulturelles Gedächtnis und Gedächtnistheorien, Geschichte der Gattungen, transmediale Semiotik, Gender Studies.

Aufbaumodul 8: Kognitive, semiotische und kreative Aspekte von Sprache

- Grundfragen der Zeichentheorie; historische und gegenwartsbezogene Grundfragen der sprachlichen Aneignung und „Widerspiegelung“ von Welt; Sprache und Denken; Literatursprache; Linguistische Anthropologie.

Aufbaumodul 9: Kulturwissenschaft und neue Medien

- Literaturkritik, literarischer Markt, Theorie der Avantgarde, Literatur und neue Medien, Literaturrezeption und -transfer im Mittelalter, Rezeption und Intertextualität.

Aufbaumodul 10: Sprache in kommunikativen Prozessen

- Verschiedene Anwendungsfelder der Sprachsoziologie und sprachlichen Kommunikation (Sprache und Gesellschaft, Sprache und Geschlecht, Sprache und Alter, Sprache und Schicht u.a.); soziale und politische Dimensionen sprachlichen Handelns (auch hist.: Sprache und Herrschaft); Funktionale Text- und Diskursgrammatik.

Aufbaumodul 11: Literatur unter philosophischen Aspekten

- Philosophische und ästhetische Denkfiguren und Schreibmuster in literarischen Texten, Alterität des Mittelalters, Wandel des literarischen Geschmacks.

Erweiterungsmodul 1: Literaturwissenschaft

- Wissenschaftliche Vertiefung im Hinblick auf die B.A.-Arbeit

Erweiterungsmodul 2: Sprachwissenschaft

- Wissenschaftliche Vertiefung im Hinblick auf die B.A.-Arbeit

H) Geschichte

Schwerpunktfach:

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Geschichte, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend im Pflicht- und Wahlpflichtbereich

- a) in den Basismodulen 2, 3, 4, 5 und
- b) in den Aufbaumodulen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 erbracht.

Voraussetzung der Teilnahme an den Aufbaumodulen sind folgende erfolgreich erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen:

- a) für die Aufbaumodule 1, 2, 3, 4 und 9 das Basismodul 1,
- b) für das Aufbaumodul 5 das Basismodul 2,
- c) für das Aufbaumodul 6 das Basismodul 3,
- d) für das Aufbaumodul 7 das Basismodul 5,
- e) für das Aufbaumodul 8 das Basismodul 4,
- f) für das Aufbaumodul 10 das Basismodul 1 sowie ein weiteres Basismodul (nach Wahl des oder der Studierenden).

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Grundlagen der Neueren Geschichte“ (9 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder mehrere Hausaufgaben,
 - b) ein Referat und
 - c) eine Klausur,
2. Basismodul 4 „Grundlagen der Geschichtsvermittlung“:
 - a) ein Referat und
 - b) eine Klausur,
3. A) Basismodul 2 „Grundlagen der Mittelalterlichen Geschichte“:
 - a) ein Referat und
 - b) eine Klausur oder

- B) Basismodul 3 „Grundlagen der Alten Geschichte“:
a) ein Referat
und
b) eine Klausur.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. A) Basismodul 2 „Grundlagen der Mittelalterlichen Geschichte“ (9 Leistungspunkte incl. der Studienleistungen/3x2 SWS): eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder mehrere Hausaufgaben,
oder
B) Basismodul 3 „Grundlagen der Alten Geschichte“ (9 Leistungspunkte incl. der Studienleistungen/3x2 SWS): eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder mehrere Hausaufgaben,
2. Basismodul 4 „Grundlagen der Geschichtsvermittlung“ (9 Leistungspunkte incl. der Studienleistungen/3x2 SWS): eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder mehrere Hausaufgaben,
3. Aufbaumodul 1 „Neuere Geschichte“ (9 Leistungspunkte/2x2 SWS):
a) eine selbständige Hausarbeit
und
b) ein Referat oder eine Klausur,
4. A) Aufbaumodul 2 „Kulturgeschichte“ (9 Leistungspunkte/2x2 SWS):
a) eine selbständige Hausarbeit
und
b) ein Referat oder eine Klausur
oder
B) Aufbaumodul 3 „Sozialgeschichte“ (9 Leistungspunkte/2x2 SWS):
a) eine selbständige Hausarbeit
und
b) ein Referat oder eine Klausur
oder
C) Aufbaumodul 4 „Politikgeschichte“ (9 Leistungspunkte/2x2 SWS):
a) eine selbständige Hausarbeit
und
b) ein Referat oder eine Klausur.

Studierende des Schwerpunktfaches Geschichte können

1. 38 Leistungspunkte in den Grundwissenschaften erbringen (s. Buchst. N Grundwissenschaften als Teil des fachwissenschaftlichen Differenzierungsbereichs) und folgende Studien- bzw. Prüfungsleistungen:
A) ein bisher nicht gewähltes Modul (Basismodul 2 oder 3 oder Aufbaumodul 2 oder 3 oder 4) mit den entsprechenden Studien- bzw. Prüfungsleistungen
oder
B) Aufbaumodul 8 „Geschichtsvermittlung“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS):
a) eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder mehrere Hausaufgaben
und
b) ein Referat
oder
C) Aufbaumodul 9 „Methodik, Theorie und Praxis der Geschichtswissenschaft“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS):
a) eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder mehrere Hausaufgaben
und
b) ein Referat
oder
2. folgende Studien- bzw. Prüfungsleistungen erbringen
A) das noch nicht gewählte Basismodul 2 „Grundlagen der Mittelalterlichen Geschichte“ oder Basismodul 3 „Grundlagen der Alten Geschichte“ (9 Leistungspunkte/3x2 SWS):
a) eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder mehrere Hausaufgaben (als Prüfungsleistungen),
b) ein Referat (als Studienleistung)
und

- c) eine Klausur (als Studienleistung),
B) Aufbaumodul 10 „Projekt“ (9 Leistungspunkte):
Konzeption, Recherche, Gestaltung und Bericht zum Projekt (als Prüfungsleistung),
C) a) Basismodul 5 „Grundlagen der technisch-wissenschaftlichen Kultur“ (9 Leistungspunkte/3x2 SWS):
i) eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder mehrere Hausaufgaben (als Prüfungsleistungen),
ii) ein Referat (als Studienleistung)
und
iii) eine Klausur (als Studienleistung)
oder
b) Aufbaumodul 5 „Mittelalterliche Geschichte“ (9 Leistungspunkte/2x2 SWS):
i) eine selbständige Hausarbeit (als Prüfungsleistung)
und
ii) ein Referat oder eine Klausur (als Prüfungsleistung)
oder
c) Aufbaumodul 6 „Alte Geschichte“ (9 Leistungspunkte/2x2 SWS):
i) eine selbständige Hausarbeit (als Prüfungsleistung)
und
ii) ein Referat oder eine Klausur (als Prüfungsleistung),
D) 2 der folgenden Module nach Wahl des oder der Studierenden:
a) das noch nicht gewählte Aufbaumodul 5
oder
b) das noch nicht gewählte Aufbaumodul 6
oder
c) Aufbaumodul 7 „Geschichte der technisch-wissenschaftlichen Kultur“ (9 Leistungspunkte/2x2 SWS):
i) eine selbständige Hausarbeit (als Prüfungsleistung)
und
ii) ein Referat oder eine Klausur (als Prüfungsleistung).

Studierende, die das Unterrichtsfach „Sachunterricht“ im Masterstudiengang absolvieren möchten, müssen zusätzlich folgende Studienleistung erbringen:

- „Einführung in den Sachunterricht“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine Klausur.
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul „Einführung in den Sachunterricht“ sind für Studierende des Schwerpunktfaches „Geschichte“ die erfolgreich erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen in Basismodul 1 und Basismodul 2 oder 3.

B.A.-Arbeit

Die fachwissenschaftliche B.A.-Arbeit wird im Schwerpunktfach Geschichte im Rahmen des Erweiterungsmoduls „Ausgewählte Aspekte der Geschichtswissenschaft“ (15 Leistungspunkte/2x2 SWS) geschrieben.

Die Prüfungsleistungen des Erweiterungsmoduls umfassen:

1. eine komplexe Hausarbeit (B.A.-Arbeit),
2. eine Präsentation,
3. ein Kolloquium zur Thematik des Erweiterungsmoduls.

Nebenfach:

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Geschichte, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend

- a) in Basismodul 2 oder 3,
- b) in Basismodul 4,
- c) in Aufbaumodul 1

- und
d) in Aufbaumodul 2, 3 oder 4
erbracht.

Voraussetzung der Teilnahme an den Aufbaumodulen ist folgende erfolgreich erbrachte Studienleistungen: für die Aufbaumodule 1, 2, 3 und 4 das Basismodul 1.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Grundlagen der Neueren Geschichte“ (9 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder mehrere Hausaufgaben,
 - b) ein Referatund
c) eine Klausur,
2. Basismodul 4 „Grundlagen der Geschichtsvermittlung“:
 - a) ein Referatund
b) eine Klausur,
3. A) Basismodul 2 „Grundlagen der Mittelalterlichen Geschichte“:
 - a) ein Referatund
b) eine Klausur
- oder
B) Basismodul 3 „Grundlagen der Alten Geschichte“:
 - a) ein Referatund
b) eine Klausur.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 4 „Grundlagen der Geschichtsvermittlung“ (9 Leistungspunkte incl. der Studienleistungen/3x2 SWS): eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder mehrere Hausaufgaben,
2. A) Basismodul 2 „Grundlagen der Mittelalterlichen Geschichte“ (9 Leistungspunkte incl. der Studienleistungen/3x2 SWS): eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder mehrere Hausaufgaben
- oder
B) Basismodul 3 „Grundlagen der Alten Geschichte“ (9 Leistungspunkte incl. der Studienleistungen/3x2 SWS): eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder mehrere Hausaufgaben,
3. Aufbaumodul 1 „Neuere Geschichte“ (9 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine selbständige Hausarbeitund
b) ein Referat oder eine Klausur,
4. A) Aufbaumodul 2 „Kulturgeschichte“ (9 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine selbständige Hausarbeitund
b) ein Referat oder eine Klausur
- oder
B) Aufbaumodul 3 „Sozialgeschichte“ (9 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine selbständige Hausarbeitund
b) ein Referat oder eine Klausur
- oder
C) Aufbaumodul 4 „Politikgeschichte“ (9 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine selbständige Hausarbeitund
b) ein Referat oder eine Klausur.

Studierende, die das Unterrichtsfach „Sachunterricht“ im Masterstudiengang absolvieren möchten, müssen zusätzlich folgende Studienleistung erbringen:

- „Einführung in den Sachunterricht“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine Klausur.
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul „Einführung in den Sachunterricht“ sind für Studierende des Nebenfaches „Geschichte“ die erfolgreich erbrachten

Studien- bzw. Prüfungsleistungen in Basismodul 1 und Basismodul 2 oder 3.

Sonstige Leistungen (Studienziel Lehramt):

Leistungen im Bereich der Ästhetischen Bildung gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I können regelmäßig in allen Aufbaumodulen erbracht werden. Ein Projekt gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I kann in Aufbaumodul 10 durchgeführt werden.

Die Module werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Basismodul 1: Grundlagen der Neueren Geschichte

- Grundlagenkenntnisse und -kompetenzen in der Neueren Geschichte (epochale Strukturen, historisches Grundwissen, exemplarische Analyse historischer Prozesse) und ihren Arbeitsweisen, Hilfsmitteln und Methoden (Recherche, Darstellung, Interpretation); wissenschaftliche Basiskompetenzen (Umgang mit wiss. Texten, Argumentationsanalyse, Rhetorik), Elemente (epochenspezifischer) wissenschaftlicher Selbstreflexion und vermittlungsorientierter Wissens- und Kompetenzerneuerung.

Basismodul 2: Grundlagen der Mittelalterlichen Geschichte

- Grundlagenkenntnisse und -kompetenzen in der Mittelalterlichen Geschichte (Ereigniszusammenhänge und Strukturen, Interpretation historischer Quellen) und ihren epochenspezifischen Arbeitsweisen, Hilfsmitteln und Methoden; wissenschaftliche Basiskompetenzen (Umgang mit wiss. Texten, Argumentationsanalyse, Rhetorik), Elemente (epochenspezifischer) wissenschaftlicher Selbstreflexion und vermittlungsorientierter Wissens- und Kompetenzerneuerung.

Basismodul 3: Grundlagen der Alten Geschichte

- Grundlagenkenntnisse und -kompetenzen in der Alten Geschichte (Epochenstrukturen Griechenland, Rom, Überblick zur Ereignisgeschichte und zu systematischen Feldern wie Sozialstruktur, Verwaltung u.a.) und ihren epochenspezifischen Arbeitsweisen, Hilfsmitteln und Methoden; wissenschaftliche Basiskompetenzen (Umgang mit wiss. Texten, Argumentationsanalyse, Rhetorik), Elemente (epochenspezifischer) wissenschaftlicher Selbstreflexion und vermittlungsorientierter Wissens- und Kompetenzerneuerung.

Basismodul 4: Grundlagen der Geschichtsvermittlung

- Kenntnisse und Urteilskompetenzen in den Formen der Geschichtskultur und der Geschichtsvermittlung (Bildungswesen, Journalismus, Museen, digitale Medien etc.), Fähigkeit zur Entwicklung geschichtsdidaktischer Fragestellungen, Kompetenz zur publikums- und altersadäquaten Themenwahl -gestaltung und -präsentation, Techniken der vermittlungsorientierten Recherche, sach- und publikumsgerechter Mediengebrauch und -analyse.

Basismodul 5: Grundlagen der Geschichte der technisch-wissenschaftlichen Kultur

- Grundlagenkenntnisse und -kompetenzen in der Wissenschafts-, Technik- und Umweltgeschichte und der Neueren Geschichte in Hinsicht auf ihre soziokulturelle technisch-wissenschaftliche Prägung (Entwicklungen vor dem 18./19. Jahrhundert: sachtechnische Basisinnovationen, Techniken der Organisation, Koordination und Kommunikation, Strukturen gesellschaftlicher Umweltbeziehungen) Grundlagenkenntnisse und -kompetenzen der Arbeitsweisen, Hilfsmitteln, Methoden und Theorien des Gebiets; wissenschaftliche Basiskompetenzen, Basiskompetenzen in der Geschichtsvermittlung in diesem Gebiet.

Aufbaumodul 1: Neuere Geschichte

- Vertiefte Kenntnisse des Gebietes (Frühe Neuzeit und/oder Neueste Zeit, Strukturen neuzeitlicher Dynamisierung von Geschichte, Vertiefung ausgewählter Felder wie Herrschaftsformen, globale Machtkonkurrenz, Kommunikations- und Konfliktgeschichte), Fähigkeit zur Entwicklung einer historischen Fragestellung und/oder These und ihrer differenzierten Ausarbeitung, Fähigkeit zur Quellenrecherche und Interpretation, Fähigkeit zur Bearbeitung fremdsprachlicher Quellen (i.d.R. Englisch o. Französisch), Präsentations- und Argumentationskompetenz.

Aufbaumodul 2: Kulturgeschichte

- Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Kulturgeschichte (exemplarisch und kontrastierend wie „Hochkultur“/„Massenkultur“/„Alltagskultur“, Wahrnehmungs- und Erfahrungsgeschichte) und ihrer Fragestellungen, Denkweisen, Theorien und Methoden, Kompetenzen zur Beurteilung und Nutzung kulturwissenschaftlicher Arbeiten außerhalb der Geschichtswissenschaft, Recherche-, Analyse und Präsentationskompetenzen.

Aufbaumodul 3: Sozialgeschichte

- Vertiefte Kenntnisse in Bereichen der Sozialgeschichte (Grundformen sozialer Ordnung, soziale Stratifizierungen, soziale Systeme, historische Strukturen und Prozesse, Ökonomie) und ihrer Fragestellungen (unter Berücksichtigung der Forschungsgeschichte), Denkweisen, Theorien und Methoden, Kompetenzen zur Beurteilung und Nutzung sozialwissenschaftlicher Arbeiten außerhalb der Geschichtswissenschaft, Recherche-, Analyse und Präsentationskompetenzen.

Aufbaumodul 4: Politikgeschichte

- Vertiefte Kenntnisse in Bereichen der Politikgeschichte (Herausbildung, Formen und Wandel politischer Ideen, Institutionen und Interaktionsformen, einzelstaatlich und international) und ihrer Fragestellungen, Denkweisen, Theorien und Methoden, Kompetenzen zur Beurteilung und Nutzung politik- und sozialwissenschaftlicher Arbeiten außerhalb der Geschichtswissenschaft, Recherche-, Analyse und Präsentationskompetenzen.

Aufbaumodul 5: Mittelalterliche Geschichte

- Vertiefte Kenntnisse des Gebietes (europäisches Mittelalter in Abgrenzung zu anderen Regionen, spezifische Herrschafts-, Sozial- und Mentalstrukturen des Mittelalters) Fähigkeit zur Entwicklung einer historischen Fragestellung und/oder These und ihrer differenzierten Ausarbeitung, Fähigkeit zu methodisch reflektierter Interpretation und Einordnung historischer Quellen, Fähigkeit zur Übersetzung, grammatischen Erläuterung und historischen Interpretation lateinischer Quellen, allgemeine Präsentations- und Argumentationskompetenz.

Aufbaumodul 6: Alte Geschichte

- Vertiefte Kenntnisse des Gebietes (ausgewählte Epochen wie Attische Demokratie, römische Republik und systematische Bereiche wie Wirtschaft, Kultur), Fähigkeit zur Entwicklung einer historischen Fragestellung und/oder These und ihrer differenzierten Ausarbeitung, Fähigkeit zur problem- und methodenbewussten Arbeit mit Quellen, Präsentations- und Argumentationskompetenz.

Aufbaumodul 7: Geschichte der technisch-wissenschaftlichen Kultur

- Vertiefte Kenntnisse des Gebietes (19./20. Jahrhundert, Themen des Basismoduls, neue Leitkonzepte und Techniken wie Energie, Zeit u.a.), Fähigkeit zur Entwicklung einer historischen Fragestellung und/oder These und ihrer differenzierten Ausarbeitung,

Fähigkeit zur Quellenrecherche und Interpretation, Präsentations- und Argumentationskompetenz, Entwicklung einer Brückenkompetenz zur Vermittlung naturwissenschaftlich-technischer Themen.

Aufbaumodul 8: Geschichtsvermittlung

- Vertiefte Kenntnisse und Urteilskompetenzen in ausgewählten Bereichen von Geschichtskultur (Politik und Institutionen des kollektiven Gedächtnisses) und von speziellen Praxen der Geschichtsvermittlung, Kompetenz zur Aneignung bereichsspezifischen Wissens (Praxiskontakte), Recherche- und Kritikfähigkeit unter Berücksichtigung der Medienspezifika.

Aufbaumodul 9: Methodik, Theorie und Praxis der Geschichtswissenschaft

- Fähigkeit zur wissenschaftlichen Selbstreflexion, Kenntnisse der fremdwissenschaftlichen Hilfsmittel und Theorien (Geschichtsphilosophie, Epistemologie, Semiologie etc.), Kenntnisse und Urteilskompetenzen zu Geschichtskultur und ihrer Entwicklung, Überblick und Urteilskompetenzen zur allgemeinen historischen Praxis (Archivierung, Musealisierung, Geschichtsvermittlung im Bildungswesen), Fähigkeit zur Analyse historisch orientierter Argumentation und Rhetorik in Vergangenheit und Gegenwart.

Aufbaumodul 10: Projekt

- Fähigkeit zur eigenständigen, vermittlungs- bzw. produktorientierten Formulierung, Strukturierung, Recherche, Auswertung und Präsentationsgestaltung eines historischen Themas, Fähigkeit zu Teamarbeit, Fähigkeit zur Reflexion und Evaluation eigener Arbeitserfahrungen.

Erweiterungsmodul: Ausgewählte Aspekte der Geschichtswissenschaft

- Fähigkeit zur Erstellung einer größeren schriftlichen, ggf. multimedialen Arbeit zu einem historischen oder metahistorischen Thema sowie deren Präsentation, Zielgruppe fachinteressiertes Publikum auf akademischem Bildungsniveau.

Basismodul: Einführung in den Sachunterricht

- Lehrerinnen und Lehrer müssen für die Gestaltung von Lernprozessen in einem wissenschafts- und schülerorientierten Sachunterricht die Konsequenzen gesellschaftlicher Entwicklungen für den Sachunterricht ermitteln und beurteilen können, Bildungsziele des Sachunterrichts reflektieren können sowie Vermittlungsentscheidungen, insbesondere bei der Auswahl von Inhalten und Methoden begründen können.

I) Musik/Musikpädagogik

Schwerpunktfach:

Voraussetzung der Aufnahme des Bachelorstudiums in Musik/Musikpädagogik ist die erfolgreiche Absolvierung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung.

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Musik/Musikpädagogik, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend

- a) in den Basismodulen 3 und 4 und
- b) in den Aufbaumodulen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 erbracht.

Voraussetzung der Teilnahme an Prüfungsleistungen in den Aufbaumodulen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 sind die erfolg-

reich erbrachten Studienleistungen in den Basismodulen 1 und 2.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Grundlagen der Musikpädagogik und Musikwissenschaft“ (4 Leistungspunkte/2x2 SWS): zwei Tests,
2. Basismodul 2 „Musiktheorie und Gehörbildung“ (4 Leistungspunkte/2x2 SWS): zwei Tests.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 3 „Vermittlungsarten von Musik unter Einbeziehung neuer Medien“ (5 Leistungspunkte/2x2 SWS): Vorstellung und Erläuterung einer eigenen multimedialen Produktion,
2. Basismodul 4 „Solistisches Instrumentalspiel und Sologesang“ (7 Leistungspunkte): fachpraktische Prüfung als Nachweis der Fähigkeit zu einem vorwiegend solistischen instrumentalen/vokalen Vortrag von Musik unterschiedlicher Stilrichtungen einschließlich selbst begleitetem Gesang,
3. Aufbaumodul 1 „Musikpädagogik“ (5 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Vorlage,
4. Aufbaumodul 2 „Historische Musikwissenschaft“ (5 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Vorlage,
5. Aufbaumodul 3 „Systematische Musikwissenschaft“ (5 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Vorlage,

In den Aufbaumodulen 1, 2 und 3 müssen insgesamt zwei veranstaltungsbegleitende Hausarbeiten und ein Referat mit schriftlicher Vorlage als Prüfungsleistungen erbracht werden.

6. Aufbaumodul 4 „Ensembleleitung“ (5 Leistungspunkte/2x2 SWS): fachpraktische Prüfung als Nachweis der Fähigkeit zum Einstudieren eines Musikstücks mit einem vokalen/instrumentalen Ensemble,
7. Aufbaumodul 5 „Musikbezogene Produktionen und Grundlagen des Komponierens bzw. Arrangierens“ (5 Leistungspunkte/2x2 SWS): Vorstellung und Erläuterung einer in Notation vorgelegten Komposition oder eines Arrangements,
8. Aufbaumodul 6 „Musikvermittlung“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): Vorstellung der Analyse eines Musikstücks in einer mündlichen Prüfung von ca. 15 Minuten.

38 Leistungspunkte werden im Bereich der Grundwissenschaften erbracht (s. Buchst. N Grundwissenschaften als Teil des fachwissenschaftlichen Differenzierungsbereichs).

B.A.-Arbeit

Die fachwissenschaftliche B.A.-Arbeit wird im Schwerpunkt Musik/Musikpädagogik im Rahmen des Erweiterungsmoduls „Ausgewählte Aspekte der Musikwissenschaft/Musikpädagogik“ (15 Leistungspunkte/1x2 SWS) geschrieben.

Die Prüfungsleistungen des Erweiterungsmoduls umfassen:

1. eine komplexe Hausarbeit (B.A.-Arbeit),
2. eine Präsentation,
3. ein Kolloquium zur Thematik des Erweiterungsmoduls.

Nebenfach:

Voraussetzung der Aufnahme des Bachelorstudiums in Musik/Musikpädagogik ist die erfolgreiche Absolvierung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung.

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Musik/Musikpädagogik, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend

- a) in den Basismodulen 3 und 4
und
- b) in den Aufbaumodulen 1, 2, 3, 4 und 5
erbracht.

Voraussetzung der Teilnahme an Prüfungsleistungen in den Aufbaumodulen 1, 2, 3, 4, und 5 sind die erfolgreich erbrachten Studienleistungen in den Basismodulen 1 und 2.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Grundlagen der Musikpädagogik und Musikwissenschaft“ (4 Leistungspunkte/2x2 SWS): zwei Tests,
2. Basismodul 2 „Musiktheorie und Gehörbildung“ (4 Leistungspunkte/2x2 SWS): zwei Tests.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 3 „Vermittlungsarten von Musik unter Einbeziehung neuer Medien“ (5 Leistungspunkte/2x2 SWS): Vorstellung und Erläuterung einer eigenen multimedialen Produktion,
2. Basismodul 4 „Solistisches Instrumentalspiel und Sologesang“ (7 Leistungspunkte): fachpraktische Prüfung als Nachweis der Fähigkeit zu einem vorwiegend solistischen instrumentalen/vokalen Vortrag von Musik unterschiedlicher Stilrichtungen einschließlich selbst begleitetem Gesang,
3. Aufbaumodul 1 „Musikpädagogik“ (5 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Vorlage,
4. Aufbaumodul 2 „Historische Musikwissenschaft“ (5 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Vorlage,
5. Aufbaumodul 3 „Systematische Musikwissenschaft“ (5 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder ein Referat mit schriftlicher Vorlage,

In den Aufbaumodulen 1, 2 und 3 müssen insgesamt zwei Hausarbeiten und ein Referat mit schriftlicher Vorlage als Prüfungsleistungen erbracht werden.

6. Aufbaumodul 4 „Ensembleleitung“ (5 Leistungspunkte/2x2 SWS): fachpraktische Prüfung als Nachweis der Fähigkeit zum Einstudieren eines Musikstücks mit einem vokalen/instrumentalen Ensemble,
7. Aufbaumodul 5 „Musikbezogene Produktionen und Grundlagen des Komponierens bzw. Arrangierens“ (5 Leistungspunkte/2x2 SWS): Vorstellung und Erläuterung einer in Notation vorgelegten Komposition oder eines Arrangements.

Sonstige Leistungen (Studienziel Lehramt):

Leistungen im Bereich der Ästhetischen Bildung gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I können in Aufbaumodul 2 und 5 erbracht werden. Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I können in Basismodul 3 erbracht werden.

Die Module werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Basismodul 1: Grundlagen der Musikpädagogik und Musikwissenschaft

- Kenntnisse von Inhalten und Methoden musikpädagogischer Arbeit sowie musikpädagogischer Konzepte aus Vergangenheit und Gegenwart. Fähigkeit zur Differenzierung und Erläuterung musikwissenschaftlicher Disziplinen. Kenntnisse der Grundlagen musikwissenschaftlichen Arbeitens.

Basismodul 2: Musiktheorie und Gehörbildung

- Sicherer Umgang mit musikalischem Material und dessen Notation. Kenntnisse von musikalischen Strukturen und Prinzipien der musikalischen Formbildung. Fähigkeit zur Beschreibung und Anwendung verschiedener Satztechniken. Sicherheit im Hören und Erkennen melodischer, rhythmischer und harmonischer Prozesse.

Basismodul 3: Vermittlungsarten von Musik unter Einbeziehung neuer Medien

- Erfahrungen in den Techniken des Komponierens und Bearbeitens von Musik am Computer. Kenntnisse von dazu notwendigen Komponenten der Informations- und Kommunikationstechnologie. Fähigkeit zu interdisziplinärem Einsatz von Musik durch multimediale Produktionen insbesondere auf audiovisuellem Gebiet.

Basismodul 4: Solistisches Instrumentalspiel und Sologesang

- Technische Beherrschung eines Musikinstruments und Fähigkeit zu selbständiger Interpretation von musikalischen Werken unterschiedlicher Zeiten und Stile. Sicherer Umgang mit der eigenen Singstimme und den Methoden der Stimmbildung.

Aufbaumodul 1: Musikpädagogik

- Musikpädagogische Reflexions- und Kommunikationskompetenz vor dem Hintergrund unterschiedlicher Musikkulturen und Musikarten. Fähigkeit zur Analyse musikpädagogischer Konzepte, Methoden und Medien. Reflexion der Geschichte der Musikpädagogik insbesondere im 20. Jahrhundert.

Aufbaumodul 2: Historische Musikwissenschaft

- Kenntnisse von musikgeschichtlichen Epochen und deren ästhetischer Theorie unter besonderer Berücksichtigung des 20. Jahrhunderts. Fähigkeit zur Differenzierung von musikalischen Zeit-, Gattungs- und Personalstilen. Erweiterung des musikalischen Repertoires.

Aufbaumodul 3: Systematische Musikwissenschaft

- Reflexion von Erkenntnissen der Musikpsychologie und deren Relevanz für die Musikpädagogik. Fähigkeit zur Analyse gesellschaftlicher Bedingungen von Musik. Fähigkeit zur Analyse gesellschaftlicher Bedingungen und Erscheinungsformen von Musik.

Aufbaumodul 4: Ensembleleitung

- Fähigkeit zur selbständigen Leitung eines Vokal- und/oder Instrumentalensembles. Beherrschung differenzierter Dirigier- und Probetechnik. Fähigkeit zur Vermittlung und praktischen Umsetzung musikalischer Gestaltungsabsichten.

Aufbaumodul 5: Musikbezogene Produktionen und Grundlagen des Komponierens bzw. Arrangierens

- Fähigkeit zu einem vielseitigen Umgang mit Musik auf den Gebieten der Produktion, Komposition und Improvisation. Kenntnisse und praktische Anwendung besonderer Verbindungen von Musik z. B. mit Text, Bild, Bewegung und/oder Darstellung. Reflexion interdisziplinärer und fächerübergreifender Aspekte der Musik.

Aufbaumodul 6: Musikvermittlung als Wissenschaft

- Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Erscheinungsformen populärer Musik und deren Vermittlung. Fähigkeit zur theoretischen Vermittlung von Musik durch sach- und funktionsgerechte Analysen.

Erweiterungsmodul: Ausgewählte Aspekte der Musikwissenschaft/Musikpädagogik

- Vertiefte Kenntnisse im Zusammenhang „Musikpädagogik“ oder „Historische Musikwissenschaft“ oder

„Systematische Musikwissenschaft“. Kommunikative Kompetenzen in der Erstellung einer komplexen wissenschaftlichen Arbeit und ihrer Präsentation. Fortgeschrittene Fähigkeit hinsichtlich der Reflexion und Analyse musikpädagogischer Konzepte oder historischer Entwicklungen oder gesellschaftlicher Bedingungen von Musik.

J) Philosophie

Schwerpunktfach:

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Philosophie, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend

- a) in den Basismodulen 2, 3 und 4 und
- b) den Aufbaumodulen 1, 2, 3 und 4 erbracht.

Voraussetzung der Teilnahme an den Aufbaumodulen sind folgende erfolgreich erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen:

- a) für das Aufbaumodul 1 die Basismodule 1 und 2,
- b) für das Aufbaumodul 2 die Basismodule 1, 3 und 5,
- c) für das Aufbaumodul 3 die Basismodule 1, 4 und 5,
- d) für das Aufbaumodul 4 die Basismodule 1 und 5.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Logik und Argumentationstheorie“ (5 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine Klausur,
2. Basismodul 5 „Vermittlungskompetenz“ (4 Leistungspunkte/2x2 SWS): ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 2 „Theoretische Philosophie“ (14 Leistungspunkte/4x2 SWS): ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit,
2. Basismodul 3: „Praktische Philosophie“ (11 Leistungspunkte/3x2 SWS): ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit,
3. Basismodul 4 „Geschichte der Philosophie“ (11 Leistungspunkte/3x2 SWS): ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit,
4. Aufbaumodul 1 „Theoretische Philosophie“ (14 Leistungspunkte/4x2 SWS): ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit,
5. Aufbaumodul 2 „Praktische Philosophie“ (14 Leistungspunkte/4x2 SWS): ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit,
6. Aufbaumodul 3 „Geschichte der Philosophie“ (11 Leistungspunkte/3x2 SWS): ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit,
7. Aufbaumodul 4 „Grenzbereiche der Philosophie, interdisziplinäre und transversale Fragestellungen“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS): ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit.

B.A.-Arbeit

Die fachwissenschaftliche B.A.-Arbeit wird im Schwerpunktfach Philosophie im Rahmen des Erweiterungsmoduls

duls „Ausgewählte Aspekte der Philosophie“ (15 Leistungspunkte/2x2 SWS) geschrieben.

Die Prüfungsleistungen des Erweiterungsmoduls umfassen:

1. eine komplexe Hausarbeit (B.A.-Arbeit),
2. eine Präsentation,
3. ein Kolloquium zur Thematik des Erweiterungsmoduls.

Nebenfach:

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Philosophie, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend in den Basismodulen 2, 3 und 4 erbracht.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Logik und Argumentationstheorie“ (5 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine Klausur,
2. Basismodul 5 „Vermittlungskompetenz“ (4 Leistungspunkte/2x2 SWS): ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 2 „Theoretische Philosophie“ (14 Leistungspunkte/4x2 SWS): ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit,
2. Basismodul 3: „Praktische Philosophie“ (11 Leistungspunkte/3x2 SWS): ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit,
3. Basismodul 4 „Geschichte der Philosophie“ (11 Leistungspunkte/3x2 SWS): ein Referat oder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit.

Sonstige Leistungen (Studienziel Lehramt):

Leistungen im Bereich der Ästhetischen Bildung gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I können in Basismodul 2 und in Aufbaumodul 1 erbracht werden. Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I können in Basismodul 5 erbracht werden. Ein Projekt kann in allen Basis- und Aufbaumodulen durchgeführt werden.

Die Module werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Basismodul 1: Logik und Argumentationstheorie

- Vertrautheit mit formalem Begriffsapparat, Fähigkeit zur Anwendung dieses Apparats auf normalsprachliche Argumentationen, Argumentationsanalyse

Basismodul 2: Theoretische Philosophie

- Grundlegende Fähigkeiten historisch-kritischen Argumentierens, Genealogisch-deskriptives Verständnis der Systematik theoretischen Philosophierens, insb.: Verständnis der Methoden und Ziele der wichtigsten Gegenwartsströmungen

Basismodul 3: Praktische Philosophie

- Fähigkeit zur Analyse ethischer, politisch-sozialer und ökonomischer Problemfelder, Grundlegende Kenntnis und kritische Analyse von Argumentationsstrategien in der anglo-amerikanischen und der kontinentalen Tradition

Basismodul 4: Geschichte der Philosophie

- Hermeneutisches Erschließen geschichtlicher Strukturen und Konstellationen, Verständnis der Ideengeschichte und Fähigkeit zur genealogischen Analyse

Basismodul 5: Vermittlungskompetenz

- Erkennen von Argumentations- und Textstrukturen, Fähigkeit zur strukturierten Darstellung philosophischer Inhalte und Argumentationsweisen

Aufbaumodul 1: Theoretische Philosophie

- Vertiefte Fähigkeiten historisch-kritischen Argumentierens, Fundiertes genealogisch-deskriptives Verständnis der Systematik theoretischen Philosophierens, Sachgerechte Anwendung der erschlossenen Methoden auf zeitgenössische Grundfragen

Aufbaumodul 2: Praktische Philosophie

- Kritische Analyse von Argumentationsstrategien und ihre Anwendung in ethischen Fragen lebensweltlicher Praxis, Fähigkeit zur Strukturierung und Moderation ethischer und politisch-sozialer Diskussionszusammenhänge

Aufbaumodul 3: Geschichte der Philosophie

- Vertieftes Verständnis geschichtlicher Strukturen und Konstellationen, Transfer der Ideengeschichte auf aktuelle Problematiken

Aufbaumodul 4: Grenzbereiche der Philosophie, interdisziplinäre und transversale Fragestellungen

- Fähigkeit zum internationalen und interkulturellen Diskurs, Relativierung kulturspezifischer Ausgangspunkte

Erweiterungsmodul: Ausgewählte Aspekte der Philosophie

- Erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten in den Feldern „Theoretische Philosophie“ oder „Praktische Philosophie“ oder „Geschichte der Philosophie“

K) Physik und ihre Vermittlung

Schwerpunktfach:

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Physik und ihre Vermittlung, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend in den Aufbaumodulen 1, 2, 3 und 4 erbracht.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen sind die erfolgreich erbrachten Studienleistungen in Basismodul 1.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Einführung in die Physik“ (10 Leistungspunkte/4x2 SWS):
 - a) zwei Studienleistungen entweder mündliche Prüfung und/oder Klausur und
 - b) Bearbeitung von Übungsblättern,
2. Basismodul 2 „Einführung in das physikalische Experimentieren“ (7 Leistungspunkte/1x2 SWS):
 - a) ein Kolloquium und
 - b) Experimentierprotokolle.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Aufbaumodul 1 „Mechanik und Optik“ (11 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) ein Kolloquium oder eine Klausur,
 - b) Kurzvorstellungen von Experimenten und
 - c) ein Kolloquium,

2. Aufbaumodul 2 „Elektrizitätslehre und Thermodynamik“ (11 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) ein Kolloquium oder eine Klausur,
 - b) Kurzvorstellungen von Experimenten und
 - c) ein Kolloquium,
3. Aufbaumodul 3 „Naturwissenschaften vermitteln und reflektieren“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS): zwei Referate,
4. Aufbaumodul 4 „Vertiefung physikalischer Grundlagen“ (7 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) eine mündliche Prüfung oder eine Klausur,
 - b) die Bearbeitung von Übungsblättern und
 - c) ein Referat.

Studierende, die das Unterrichtsfach „Sachunterricht“ im Masterstudiengang absolvieren möchten, müssen statt der Studienleistungen in Basismodul 2 folgende Studienleistung erbringen:

- „Einführung in den Sachunterricht“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine Klausur.
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul „Einführung in den Sachunterricht“ sind für Studierende des Schwerpunktfaches „Physik und ihre Vermittlung“ die erfolgreich erbrachten Studienleistungen in Basismodul 1.

38 Leistungspunkte werden in den Grundwissenschaften erbracht (s. Buchst. N Grundwissenschaften als Teil des fachwissenschaftlichen Differenzierungsbereichs).

B.A.-Arbeit

Die fachwissenschaftliche B.A.-Arbeit wird im Schwerpunktfach Physik und ihre Vermittlung im Rahmen des Erweiterungsmoduls „Physikalische Inhalte vertiefen und umsetzen“ (15 Leistungspunkte/1x2 SWS) geschrieben.

Die Prüfungsleistungen des Erweiterungsmoduls umfassen:

1. eine komplexe Hausarbeit (B.A.-Arbeit),
2. eine Präsentation,
3. ein Kolloquium zur Thematik des Erweiterungsmoduls.

Nebenfach:

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Physik und ihre Vermittlung, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend in den Aufbaumodulen 1, 2 und 3 erbracht.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Aufbaumodulen sind die erfolgreich erbrachten Studienleistungen in Basismodul 1.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Einführung in die Physik“ (10 Leistungspunkte/4x2 SWS):
 - a) zwei Studienleistungen entweder mündliche Prüfung und/oder Klausur und
 - b) Bearbeitung von Übungsblättern,
2. Basismodul 2 „Einführung in das physikalische Experimentieren“ (7 Leistungspunkte/1x2 SWS):
 - a) ein Kolloquium und
 - b) Experimentierprotokolle.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Aufbaumodul 1 „Mechanik und Optik“ (11 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) ein Kolloquium oder eine Klausur,
 - b) Kurzvorstellungen von Experimenten und
 - c) ein Kolloquium,

2. Aufbaumodul 2 „Elektrizitätslehre und Thermodynamik“ (11 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) ein Kolloquium oder eine Klausur,
 - b) Kurzvorstellungen von Experimenten und
 - c) ein Kolloquium,
3. Aufbaumodul 3 „Naturwissenschaften vermitteln und reflektieren“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS): zwei Referate.

Studierende, die das Unterrichtsfach „Sachunterricht“ im Masterstudiengang absolvieren möchten, müssen statt der Studienleistungen in Basismodul 2 folgende Studienleistung erbringen:

- „Einführung in den Sachunterricht“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine Klausur.
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul „Einführung in den Sachunterricht“ sind für Studierende des Nebenfaches „Physik und ihre Vermittlung“ die erfolgreich erbrachten Studienleistungen in Basismodul 1.

Die Module werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Basismodul 1: Einführung in die Physik

- In diesem Modul werden Grundkenntnisse der Physik vermittelt und Rechenfähigkeiten geübt.

Basismodul 2: Einführung in das physikalische Experimentieren

- Im physikalischen Anfängerpraktikum werden grundlegende Fertigkeiten im physikalischen Experimentieren erworben.

Aufbaumodul 1: Mechanik und Optik

- In diesem Modul soll ein vertieftes Verständnis der physikalischen Teilbereiche Mechanik und Optik und ihrer Anwendungen in der Praxis erworben werden. Die Fähigkeit, die gelernten Sachverhalte im Experiment zu verdeutlichen, wird im Experimentierseminar geübt.

Aufbaumodul 2: Elektrizitätslehre und Thermodynamik

- In diesem Modul soll ein vertieftes Verständnis der physikalischen Teilbereiche Elektrizitätslehre und Thermodynamik und ihrer Anwendungen in der Praxis erworben werden. Die Fähigkeit, die gelernten Sachverhalte im Experiment zu verdeutlichen, wird im Experimentierseminar geübt.

Aufbaumodul 3: Naturwissenschaften vermitteln und reflektieren

- Die Fähigkeit, naturwissenschaftliche Inhalte zu vermitteln, soll geübt werden. Das beinhaltet: a) praktische methodische Kompetenzen, b) theoretisches Hintergrundwissen über die einschlägigen Forschungsergebnisse. Hinzu tritt die wissenschaftstheoretische Reflexion über Physik sowie das Einbetten physikalischer Inhalte in fächerübergreifende Kontexte.

Aufbaumodul 4: Vertiefung physikalischer Grundlagen

- Im Vertiefungsmodul werden sowohl die physikalischen Kenntnisse als auch die Vermittlungskompetenzen der Studierenden erweitert.

Erweiterungsmodul: Physikalische Inhalte vertiefen und umsetzen

- Kommunikative Kompetenzen in der Erstellung einer komplexen wissenschaftlichen Arbeit und ihrer Präsentation. Begleitend zur Bachelorarbeit sollen die Studierenden unter Berücksichtigung der in der Bachelorarbeit gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich physikalischer Teilbereiche und deren Anwendung in

der Praxis ihre Fähigkeiten zur Vermittlung der Physik vertiefen.

Basismodul: Einführung in den Sachunterricht

- Lehrerinnen und Lehrer müssen für die Gestaltung von Lernprozessen in einem wissenschafts- und schülerorientierten Sachunterricht die Konsequenzen gesellschaftlicher Entwicklungen für den Sachunterricht ermitteln und beurteilen können, Bildungsziele des Sachunterrichts reflektieren können sowie Vermittlungsentscheidungen, insbesondere bei der Auswahl von Inhalten und Methoden begründen können.

L) Sport/Bewegungspädagogik

Schwerpunktfach:

Voraussetzung der Aufnahme des Bachelorstudiums in Sport/Bewegungspädagogik ist der erfolgreiche Nachweis bestimmter berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen einer Zugangsprüfung.

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Sport/Bewegungspädagogik, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend

- a) in den Basismodulen 2 und 3
und
- b) in den Aufbaumodulen 1, 2, 3 und 4 erbracht.

Voraussetzung der Teilnahme an den Aufbaumodulen 1 und 3 ist die erfolgreich erbrachte Studienleistung im Basismodul 1.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Grundlagen der Bewegungspädagogik“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
und
 - b) ein Test oder ein Protokoll.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 2 „Grundlagen der Vermittlung: Lehren und Lernen in ausgewählten bewegungspädagogischen Feldern“ (6 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) eine Klausur oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
und
 - b) ein Test oder ein Protokoll,
2. Basismodul 3 „Theorie und Praxis der Lern- und Erfahrungsfelder“ (17 Leistungspunkte/6x2 SWS):
 - a) fünf Klausuren,
b) fünf praktisch-methodische Einzel- oder Gruppenprüfungen
und
 - c) eine Präsentation und Analyse eines Exkursionsthemas mit Praxisanteilen,
3. Aufbaumodul 1 „Vertiefung der Bewegungspädagogik“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
und
 - b) ein Test oder ein Protokoll,
4. Aufbaumodul 2 „Vertiefung der Vermittlung: Lehren und Lernen in ausgewählten bewegungspädagogischen Feldern“ (4 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) ein Protokoll mit Praxisanteilen
und
 - b) eine Hausaufgabe,
5. Aufbaumodul 3 „Spiel, Sport und Bewegung in modernen Bewegungskulturen“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit

und

- b) ein Test oder ein Protokoll,
6. Aufbaumodul 4 „Entwicklungsförderung“ (7 Leistungspunkte/2x1 SWS, 2x2 SWS):
 - a) zwei Tests,
b) ein Protokoll,
c) eine Präsentation und Analyse eines Unterrichtsbeispiels oder ein Protokoll mit und Praxisanteilen
d) eine Planung, Durchführung und Analyse eines Praxisteils.

38 Leistungspunkte werden in den Grundwissenschaften erbracht (s. Buchst. N Grundwissenschaften als Teil des fachwissenschaftlichen Differenzierungsbereichs).

B.A.-Arbeit

Die fachwissenschaftliche B.A.-Arbeit wird im Schwerpunktfach Sport/Bewegungspädagogik im Rahmen des Erweiterungsmoduls „Ausgewählte Konzepte von Sport und Bewegungspädagogik“ (15 Leistungspunkte/1x2 SWS) geschrieben.

Die Prüfungsleistungen des Erweiterungsmoduls umfassen:

1. eine komplexe Hausarbeit (B.A.-Arbeit),
2. eine Präsentation,
3. ein Kolloquium zur Thematik des Erweiterungsmoduls.

Nebenfach:

Voraussetzung der Aufnahme des Bachelorstudiums in Sport/Bewegungspädagogik ist der erfolgreiche Nachweis bestimmter berufsbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten im Rahmen einer Zugangsprüfung.

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Sport/Bewegungspädagogik, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend

- a) in den Basismodulen 2 und 3
und
- b) den Aufbaumodulen 1, 2 und 3 erbracht.

Voraussetzung der Teilnahme an den Aufbaumodulen 1 und 3 ist die erfolgreich erbrachte Studienleistung in Basismodul 1.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Grundlagen der Bewegungspädagogik“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
und
 - b) ein Test oder ein Protokoll.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 2 „Grundlagen der Vermittlung: Lehren und Lernen in ausgewählten bewegungspädagogischen Feldern“ (6 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) eine Klausur oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
und
 - b) ein Test oder ein Protokoll,
2. Basismodul 3 „Theorie und Praxis der Lern- und Erfahrungsfelder“ (17 Leistungspunkte/6x2 SWS):
 - a) fünf Klausuren,
b) fünf praktisch-methodische Einzel- oder Gruppenprüfungen
und
 - c) eine Präsentation und Analyse eines Exkursionsthemas mit Praxisanteilen,
3. Aufbaumodul 1 „Vertiefung der Bewegungspädagogik“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit

- und
b) ein Test oder ein Protokoll,
4. Aufbaumodul 2 „Vertiefung der Vermittlung: Lehren und Lernen in ausgewählten bewegungspädagogischen Feldern“ (4 Leistungspunkte/2x2 SWS):
a) ein Protokoll mit Praxisanteilen
und
b) eine Hausaufgabe,
5. Aufbaumodul 3 „Spiel, Sport und Bewegung in modernen Bewegungskulturen“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS):
a) eine Klausur oder eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit
und
b) ein Test oder ein Protokoll.

Sonstige Leistungen (Studienziel Lehramt):

Leistungen im Bereich der Ästhetischen Bildung gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I können in Basismodul 3 erbracht werden. Ein Projekt gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I kann in Aufbaumodul 3 durchgeführt werden.

Die Module werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Basismodul 1: Grundlagen der Bewegungspädagogik

- Bewegungspädagogische Konzepte und Theorien des Sich-Bewegens (Inhalte: z.B. Sportartenkonzept; erfahrungsorientierte Bewegungskonzepte; dialogisches Bewegungskonzept usw.) kennen- und vor dem Hintergrund erziehungs- und entwicklungs-theoretischer Positionen analysieren und reflektieren lernen.

Basismodul 2: Grundlagen der Vermittlung: Lehren und Lernen in ausgewählten bewegungspädagogischen Feldern

- Kenntnisse von unterschiedlichen Formen der Inszenierung von Bewegung (Beispiele für Inszenierungsformen: Darstellen, Entdecken, Problematisieren, Konstruieren, Zergliedern, Bauen usw.) erwerben; Inszenierungsformen von Spiel, Sport und Bewegung in pädagogischen Bezügen anwenden und (bewegungs-)pädagogisch reflektieren lernen.

Basismodul 3: Theorie und Praxis der Lern- und Erfahrungsfelder

- Über die Eigenrealisation, die Vermittlung methodisch-didaktischen Handlungswissens und die inhaltliche Ausgestaltung der betreffenden Lern- und Erfahrungsfelder hinaus geht es darum, die Einschränkung von Theorie auf Methodik und Didaktik zu überwinden und auf die bewegungspädagogischen, gesundheits-erzieherischen und sozialwissenschaftlichen Theoriebereiche „Erziehung“, „Bewegung“, „Gesundheit“ und „Gesellschaft“ auszuweiten. Das Studium der Theorie und Praxis der Lern- und Erfahrungsfelder zieht sich durch das gesamte BA-Studium. Zur Ergänzung und Erweiterung der sportpraktischen und didaktischen Kompetenz in den Erfahrungsfeldern werden regelmäßig Exkursionen in der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Die Exkursion ist eine mindestens 7-tägige obligatorische Veranstaltung.

Aufbaumodul 1: Vertiefung der Bewegungspädagogik

- Bildungstheoretische, erziehungs- und bewegungswissenschaftliche Konzepte und deren Bezüge zueinander kennen lernen. Hermeneutische Kompetenz im Umgang mit bildungstheoretischen, erziehungs- und bewegungswissenschaftlichen Originaltexten erwerben. Konzepte des Bewegungslernens im Hinblick auf ihr jeweiliges Bewegungs-, Entwicklungs- und pädagogisches Vermittlungsverständnis vergleichen und beurteilen können. Bewegungspraxis kritisch reflektie-

ren und einschätzen können. Bewegungspädagogische, bildungs- und erziehungstheoretische Reflexions- und Kommunikationskompetenz hinsichtlich der Formulierung und Begründung einer eigenen bewegungspädagogischen Position erwerben.

Aufbaumodul 2: Vertiefung der Vermittlung: Lehren und Lernens in ausgewählten bewegungspädagogischen Feldern

- Psychomotorische Konzepte der Bewegungserziehung und Formen ihrer Inszenierung im Schulsport kennen lernen, anwenden und bewegungstheoretisch reflektieren lernen. Kenntnisse über die adaptive Bedeutung von Bewegung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erwerben. Formen der Inszenierung von Bewegung auf der Grundlage der adaptiven Bedeutung kennen-, in pädagogischen Bezügen anwenden und theoretisch (z. B. trainingswissenschaftlich, bewegungspädagogisch) reflektieren lernen.

Aufbaumodul 3: Spiel, Sport und Bewegung in modernen Bewegungskulturen

- Die Entwicklung und die Bedeutung von Spiel, Sport und Bewegung in gesellschaftlichen Zusammenhängen kennen lernen: bei der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen, bei der Bewegungssozialisation von Kindern und Jugendlichen, in ökologischen Zusammenhängen und bei geschlechtsspezifischen Sozialisationsprozessen bei der Ausübung von Sport. Kenntnisse verschiedener gesundheitswissenschaftlicher und gesundheitserzieherischer Konzepte mit dem Schwerpunkt der Salutogenese erwerben. Die differenten Erscheinungsformen von Spiel, Sport und Bewegung in der modernen Bewegungskultur auf der Grundlage gesundheitswissenschaftlicher und gesundheitserzieherischer Konzepte analysieren und theoretisch reflektieren können.

Aufbaumodul 4: Entwicklungsförderung

- Kenntnisse und Fähigkeiten zur ganzheitlichen Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern auf der Grundlage von Bewegung, Spiel und Sport erwerben. Die Inszenierung von Spiel, Sport und Bewegung zur Bewegungs- und Entwicklungsförderung von Kindern auf der Grundlage bewegungspädagogischer, wahrnehmungstheoretischer, gesundheits- und sozialwissenschaftlicher Theorien begründen können. Erwerb und Anwendung von bewegungspädagogischen Kompetenzen, um Bewegungsunterricht ausgehend von der Wertschätzung des Kindes in einer entspannten, freundlichen und vertrauensvollen Atmosphäre gestalten zu können. Fähigkeiten zum Arrangieren von vielfältigen Körper- und Bewegungserfahrungen erwerben und Inszenierungsformen zur Integration von entwicklungs- und verhaltensauffälligen Kindern kennen lernen, anwenden und didaktisch reflektieren können.

Erweiterungsmodul: Ausgewählte Konzepte von Sport und Bewegungspädagogik

- Vertiefte Kenntnisse theoretischer Konzepte des Sports aus bewegungspädagogischer oder gesundheitserzieherischer oder sozialwissenschaftlicher Perspektive. Kommunikative Kompetenzen in der Erstellung einer komplexen wissenschaftlichen Arbeit und ihrer Präsentation. Fortgeschrittene Fähigkeit hinsichtlich der Reflexion und Analyse der wichtigsten wissenschaftlichen Ansätze sowie der Formulierung und Begründung einer eigenen Position.

M) Technische Bildung

Schwerpunktfach:

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Technische Bildung, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend in den Aufbaumodulen 1, 2, 4 und 5 erbracht.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Grundlagen der Technik“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine Klausur,
2. Aufbaumodul 3 „Technisches Handeln I“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine Dokumentation und Präsentation.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Aufbaumodul 1 „Stoff- und Energieumsatz“ (11 Leistungspunkte/3x2 SWS): eine fachpraktische Prüfung im Umfang von 270 Minuten,
2. Aufbaumodul 2 „Informationsumsatz“ (11 Leistungspunkte/3x2 SWS): eine fachpraktische Prüfung im Umfang von 270 Minuten,
3. Aufbaumodul 4 „Vermittlungskompetenz“ (9 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine veranstaltungsbegeleitende Hausarbeit und
 - b) ein Referat mit schriftlicher Vorlage.
4. Aufbaumodul 5 „Technisches Handeln II“ (7 Leistungspunkte/1x2 SWS): eine Dokumentation und Präsentation

38 Leistungspunkte werden in den Grundwissenschaften erbracht (s. Buchst. N Grundwissenschaften als Teil des fachwissenschaftlichen Differenzierungsbereichs).

Studierende, die das Unterrichtsfach „Sachunterricht“ im Masterstudiengang absolvieren möchten, müssen statt der Studienleistungen in Aufbaumodul 3 folgende Studienleistung erbringen:

- „Einführung in den Sachunterricht“: eine Klausur (7 Leistungspunkte/2x2 SWS).
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul „Einführung in den Sachunterricht“ sind für Studierende des Schwerpunktfaches „Technische Bildung“ die erfolgreich erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen in Basismodul 1 und Aufbaumodul 1 oder 2.

B.A.-Arbeit

Die fachwissenschaftliche B.A.-Arbeit wird im Schwerpunktfach Technische Bildung im Rahmen des Erweiterungsmoduls „Technisches Handeln III“ (15 Leistungspunkte/1x2 SWS) geschrieben.

Die Prüfungsleistungen des Erweiterungsmoduls umfassen:

1. eine komplexe Hausarbeit (B.A.-Arbeit),
2. eine Präsentation,
3. ein Kolloquium zur Thematik des Erweiterungsmoduls.

Nebenfach:

Die Prüfungsleistungen des Fachmoduls Technische Bildung, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend in den Aufbaumodulen 1, 2 und 4 erbracht.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Grundlagen der Technik“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine Klausur,
2. Aufbaumodul 3 „Technisches Handeln I“ (7 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine Dokumentation und Präsentation.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Aufbaumodul 1 „Stoff- und Energieumsatz“ (11 Leistungspunkte/3x2 SWS): eine fachpraktische Prüfung im Umfang von 270 Minuten,
2. Aufbaumodul 2 „Informationsumsatz“ (11 Leistungspunkte/3x2 SWS): eine fachpraktische Prüfung im Umfang von 270 Minuten,
3. Aufbaumodul 4 „Vermittlungskompetenz“ (9 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine veranstaltungsbegeleitende Hausarbeit und
 - b) ein Referat mit schriftlicher Vorlage.

Studierende, die das Unterrichtsfach „Sachunterricht“ im Masterstudiengang absolvieren möchten, müssen statt der Studienleistungen in Aufbaumodul 3 folgende Studienleistung erbringen:

- „Einführung in den Sachunterricht“: eine Klausur (7 Leistungspunkte/2x2 SWS).
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul „Einführung in den Sachunterricht“ sind für Studierende des Nebenfaches „Technische Bildung“ die erfolgreich erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen in Basismodul 1 und Aufbaumodul 1 oder 2.

Sonstige Leistungen (Studienziel Lehramt):

Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I können in Aufbaumodul 2 erbracht werden. Ein Projekt gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I kann in den Aufbaumodulen 3, 4 und 5 oder im Erweiterungsmodul durchgeführt werden.

Die Module werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Basismodul 1: Grundlagen der Technik

- Kenntnis grundlegender Theorien (Systemtheorie, Kreisläufe, Gleichgewichtstheorie usw.) und die Fähigkeit der Verknüpfung von Natur und Technik an ausgewählter Themen der Lebenswirklichkeit – Gesundheit, Wasserversorgung, Ernährung, usw.; Kenntnisse über grundlegende Gesetzmäßigkeiten, Prinzipien und Strukturen der stoff-, energie- und informationsumsetzenden, Systeme und Prozesse der Technik. Kenntnisse und Fähigkeiten der Dokumentation technischer Sachverhalte (Fachsprachliche Beschreibung und Darstellung technischer Sachverhalte auf der Basis technischer Zeichnungen nach DIN)

Aufbaumodul 1: Stoff- und Energieumsatz

- Kenntnis grundlegender Theorien der Statik sowie der Baustoffe der Bautechnik. Kenntnis ausgewählter Bauwerke einschließlich der historischen und ästhetischen Bewertung. Fähigkeit der Erstellung und der Bewertung sowie der experimentellen Überprüfung von bautechnischen Modellen für Lernprozesse. Kenntnis der Wirkprinzipien und der technischen Systeme der Energieumwandlung, des -transportes und der -speicherung. Fähigkeit der Konstruktion und des Baus einfacher maschinen- und energietechnischer Systeme als Modelle für Lernprozesse. Kenntnisse der Fertigungsverfahren nach DIN 8580 und den damit verbundenen stoffumwandelnden Systemen. Fähigkeiten zur Entwicklung und Fertigung eines schulrelevanten Produktes aus Holz, Metall, Kunststoff oder Textilien.

Aufbaumodul 2: Informationsumsatz

- Kenntnis des Aufbaus eines Rechners und seiner Komponenten. Fähigkeit zur soft- und hardwaremäßigen Erweiterung von Rechnern, zum Dateihandling und zum Umgang mit schulrelevanter Software. Kenntnis über die elektrotechnischen/elektronischen Komponenten, die grundlegenden Gesetzmäßigkeiten sowie Grundsaltungen. Analyse von Schaltun-

gen der Installations- und Kommunikationstechnik. Fähigkeit der Erstellung und Prüfung von schulrelevanten Schaltungen. Kenntnis über die theoretische Beschreibung von Steuerung und Regelung und des Verhaltens von Sensoren, Reglern und Aktoren in einfachen Anwendungsfällen. Kenntnis über Verfahren der Datenerfassung, der Datenauswertung und der Datenübertragung. Fähigkeit der Analyse und Synthese von schulrelevanten Steuerungs- und Regelungsschaltungen.

Aufbaumodul 3: Technisches Handeln

- Kenntnisse zum Projektmanagement sowie Fähigkeiten zur Planung, Informationsbeschaffung, Durchführung und Dokumentation eines vorgegebenen Projektthemas aus den Handlungsfeldern der technischen Bildung.

Aufbaumodul 4: Vermittlungskompetenz

- Fähigkeiten zur Vermittlung eines technischen Sachverhaltes.

Aufbaumodul 5: Technisches Handeln II

- Fähigkeiten zur selbständigen Planung, Informationsbeschaffung, Durchführung und Dokumentation eines vorgegebenen Projektthemas aus den Handlungsfeldern der technischen Bildung.

Erweiterungsmodul: Technisches Handeln III

- Fähigkeiten zur selbständigen Planung, Informationsbeschaffung, Durchführung und Dokumentation eines selbst gewählten Projektthemas aus den Handlungsfeldern der technischen Bildung

Basismodul: Einführung in den Sachunterricht

- Lehrerinnen und Lehrer müssen für die Gestaltung von Lernprozessen in einem wissenschafts- und schülerorientierten Sachunterricht die Konsequenzen gesellschaftlicher Entwicklungen für den Sachunterricht ermitteln und beurteilen können, Bildungsziele des Sachunterrichts reflektieren können sowie Vermittlungsentscheidungen, insbesondere bei der Auswahl von Inhalten und Methoden begründen können.

N) Grundwissenschaften als Teil des fachwissenschaftlichen Differenzierungsbereichs:

Teilbereich Erziehungswissenschaft:

Die Prüfungsleistungen in den Grundwissenschaften, die neben den in den Fachwissenschaften erbrachten Leistungspunkte in die Berechnung der Fachnote des Schwerpunktfaches eingehen, werden in Erziehungswissenschaft studienbegleitend erbracht

- a) in Basismodul 2
und
- b) in Basismodul 3, 4 oder 5.

Voraussetzung der Teilnahme an den Basismodulen 3, 4 und 5 sind die erfolgreich erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistungen des Basismoduls 1 oder des Basismoduls 2.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Erziehung, Bildung, Sozialisation“ (10 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) eine Klausur
und
 - b) zwei Studienleistungen entweder Referat und/oder veranstaltungsbegleitende Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Basismodul 2 „Allgemeine Didaktik“ (8 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur
und
 - b) ein Referat, eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder eine mündliche Prüfung,
2. A) Basismodul 3 „Lernen, Lehren, Pädagogische Kommunikation“ (8 Leistungspunkte/2x2 SWS):
 - a) eine Klausur
und
 - b) ein Referat, eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder eine mündliche Prüfung,oder
B) Basismodul 4 „Pädagogische Handlungs- und Berufsfelder“ (8 Leistungspunkte/2x2 SWS): eine selbständige Hausarbeit,
oder
C) Basismodul 5 „Medienpädagogik – Lernen und Lehren mit neuen Medien“ (8 Leistungspunkte/2x2 SWS): zwei Prüfungsleistungen entweder Referat und/oder veranstaltungsbegleitende Hausarbeit und/oder mündliche Prüfung.

Sonstige Leistungen (Studienziel Lehramt):

Leistungen im Bereich der Ästhetischen Bildung gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I können in Basismodul 5 erbracht werden. Leistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I können in Basismodul 5 erbracht werden. Ein Projekt gem. §§ 26 bzw. 33 PVO-Lehr I kann in den Basismodulen 3, 4 und 5 durchgeführt werden.

Die Module werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Basismodul 1: Erziehung, Bildung, Sozialisation

- Voraussetzungen und Bedingungen von Bildung und Erziehung sowie historische und systematische Grundlinien pädagogischen Denkens kennen, mit Grundbegriffen der Erziehungswissenschaft umgehen und sie argumentativ verwenden können.

Basismodul 2: Allgemeine Didaktik

- Didaktisches Denken in seiner historischen Genese und in seiner Ausprägung in Modellen kennen sowie didaktisches und diagnostisches Handeln in unterrichtlichen Zusammenhängen methodenorientiert reflektieren und wissenschaftlich begründen können.

Basismodul 3: Lehren, Lernen und Pädagogische Kommunikation

- Bedingungen und Probleme von Lehr-Lernprozessen und pädagogischer Kommunikation kennen und analysieren, pädagogische Praxis als Problemfeld pädagogischer Diagnostik reflektieren können.

Basismodul 4: Pädagogische Handlungs- und Berufsfelder

- Pädagogische Handlungs- und Berufsfelder in ihren Gemeinsamkeiten, Unterschieden und Spezifika beschreiben können, Erfahrungen im Hinblick auf wissenschaftliche Beobachtung und Analyse pädagogischen Handelns erwerben, Forschungsergebnisse darstellen und präsentieren.

Basismodul 5: Medienpädagogik – Lernen und Lehren mit neuen Medien

- Kompetenzen bezüglich Informations- und Kommunikationstechnologien: Medienunterstützte Lehr-Lernprozesse beschreiben, analysieren und wissenschaftlich begründen können, Fähigkeit zur pädago-

gisch sinnvollen Nutzung von multimedialen, telemedialen und virtuellen Lehr-Lernumgebungen.

Teilbereich Pädagogische Psychologie:

Die Prüfungsleistungen in den Grundwissenschaften, die neben den in den Fachwissenschaften erbrachten Leistungspunkte in die Berechnung der Fachnote des Schwerpunktfaches eingehen, werden in Pädagogischer Psychologie studienbegleitend erbracht in einem der Aufbaumodule 1, 2, 3 oder 4.

Voraussetzung der Teilnahme an Basismodul 1 sind die erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen des Moduls „Grundlagen der Vermittlung und berufsfeldbezogene Professionalisierung“ im Professionalisierungsbereich.

Voraussetzung der Teilnahme an den Aufbaumodulen ist die erfolgreich erbrachte Studienleistung des Basismoduls 1.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Basismodul 1 „Psychologische Grundlagen pädagogischer Prozesse“ (3 Leistungspunkte/1x2 SWS): eine Klausur oder veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder mündliche Prüfung.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Aufbaumodul 1 „Bedingungen des Lehrens und Lernens“ oder Aufbaumodul 2 „Entwicklung und Erziehung“ oder Aufbaumodul 3 „Persönlichkeit und Leistung“ oder Aufbaumodul 4 „Soziale Interaktion“ (9 Leistungspunkte/3x2 SWS):
 - a) eine veranstaltungsbegleitende Hausarbeit oder
 - b) ein Referat oder
 - c) eine empirische Studie mit schriftlicher Vorlage oder
 - d) eine Klausur oder
 - e) ein Protokoll und eine Hausaufgabe oder
 - f) eine mündliche Prüfung oder
 - g) ein Tagebuch.

Die Module werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Basismodul 1: Psychologische Grundlagen pädagogischer Prozesse

- Im Basismodul soll den Teilnehmern Gelegenheit gegeben werden, sich genauer mit der psychologischen Analyse von Teilprozessen zu beschäftigen, die für das Verständnis pädagogischer Prozesse relevant sind. In entsprechenden Übungen sollen sie lernen, die gewonnenen Einsichten selbständig auf neue Bereiche zu übertragen. Sie können wählen zwischen der Analyse aus entwicklungspsychologischer, allgemeinpsychologischer oder erziehungspsychologischer Perspektive.

Aufbaumodule

- Aufbaumodule sollen die Teilnehmer befähigen, sich vertieft mit Fragestellungen und Ergebnissen eines spezifischen Themenbereichs auseinanderzusetzen. Sie sollen in der Lage sein, typische Denkansätze des jeweiligen Themenbereichs zu identifizieren, Zustandekommen, Aussagekraft und Relevanz empirischer Forschungsergebnisse einzuordnen und einzuschätzen und ggf. eigene kleine Umfragen und Experimente durchzuführen. Wahlveranstaltungen sollen

sie befähigen, Querverbindungen zu anderen Themenbereichen zu ziehen.

Aufbaumodul 1: Bedingungen des Lehrens und Lernens

- Psychologische empirische Forschung und Theoriebildung zu Grundlagen und Möglichkeiten von Wissenserwerb und -vermittlung beschäftigt sich mit kognitiven und emotional-motivationalen Bedingungen des Lernens und Lehrens. Dabei werden sowohl für den Wissenserwerb wesentliche Prozesse und Bedingungen untersucht als auch Möglichkeiten der Förderung und Vermittlung evaluiert. Die Teilnehmer sollen sich in zwei dieser Bereiche mit theoretischen Ansätzen und empirischem Forschungsstand in ihrer Relevanz für pädagogische Prozesse im weitesten Sinne auseinandersetzen und in einer Veranstaltung Verbindungen zu Entwicklungs- und Erziehungsprozessen oder Erkenntnissen über die Bedeutung der Persönlichkeit der Lernenden bzw. Erkenntnissen über soziale Interaktionsprozesse ziehen.

Aufbaumodul 2: Entwicklung und Erziehung

- Prozesse der Entwicklung und Erziehung sind eng miteinander verbunden und sind nicht nur im Kindes- und Jugendalter von großer Bedeutung. Die Teilnehmer sollen – exemplarisch in zwei Bereichen - neben der Kenntnis des aktuellen theoretischen und empirischen Wissensstandes bei der Analyse von praktischen Erziehungs- und Entwicklungsereignissen ein grundlegendes Verständnis für deren Komplexität nachweisen. Ebenfalls ist in einer Veranstaltung die Verbindung zu Lehren und Lernen bzw. Persönlichkeit oder sozialer Interaktion herzustellen.

Aufbaumodul 3: Persönlichkeit und Leistung

- Pädagogische Prozesse im weitesten Sinne finden mit Personen statt, die hinsichtlich verschiedenster Persönlichkeitsmerkmale deutliche individuelle Unterschiede aufweisen. Die Teilnehmer sollen in der Lage sein, anhand zweier Bereiche den Einfluss individueller Unterschiede auf pädagogische Prozesse aus psychologischer Sicht zu analysieren und dies mit Prozessen des Lehrens und Lernens bzw. der Entwicklung und Erziehung oder der sozialen Interaktion in Zusammenhang zu bringen.

Aufbaumodul 4: Soziale Interaktion

- Die Tatsache, dass Menschen „soziale Wesen“ sind, hat einen bedeutsamen Einfluss auf das Verständnis pädagogischer Prozesse. Die Teilnehmer sollen in der Lage sein, in zwei Bereichen neben dem Wissen über aktuelle empirische und theoretische Forschung die Relevanz der spezifisch psychologischen Sichtweise sozialer Prozesse darzulegen. Sie sollen ebenfalls in der Lage sein, Verbindungen zu Prozessen des Lehrens und Lernens bzw. der Entwicklung und Erziehung herzustellen oder die Bedeutung von Persönlichkeitsmerkmalen im sozialen Kontext zu analysieren.

Anlage 2 zur Vorläufigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang am Fachbe- reich für Geistes- und Erziehungswissen- schaften der Technischen Universität Braunschweig

Richtlinie Professionalisierungsbereich einschließlich berufsbezogener Praktika

Professionalisierung:

Die Prüfungsleistungen des Moduls Professionalisierung, die die Grundlage für die Berechnung der Fachnote bilden, werden studienbegleitend

- a) in Professionalisierungsmodul 1 und
- b) in Professionalisierungsmodul 2 oder Professionalisierungsmodul 3 erbracht.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden:

1. Professionalisierungsmodul 4 „Handlungsorientierte Angebote“ (8 Leistungspunkte/zu A): 4x2 SWS, zu B): 3x2 SWS, zu C): 2x2 SWS):
 - A) vier Studienleistungen Protokoll und/oder Tagebuch,
 - oder
 - B) a) zwei Studienleistungen Protokoll und/oder Tagebuch und
 - b) eine Präsentation mit schriftlicher Vorlage oder ein Referat oder ein Tagebuch mit Kolloquium,
 - oder
 - C) zwei Studienleistungen entweder Präsentation mit schriftlicher Vorlage und/oder Referat und/oder Tagebuch mit Kolloquium.

Die Prüfungsleistungen umfassen:

1. Professionalisierungsmodul 1 „Grundlagen der Vermittlung und berufsbezogene Professionalisierung“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS): zwei Teilklausuren,
2. Professionalisierungsmodul 2 „Gesellschaft und Wirtschaft“ oder Professionalisierungsmodul 3 „Unterschiedliche Wissenschaftskulturen“ (6 Leistungspunkte/2x2 SWS): zwei Prüfungsleistungen entweder Test und/oder Kurzreferat und/oder Gruppenkolloquium im Umfang von 20-30 Minuten.

Die Module werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Professionalisierungsmodul 1 „Grundlagen der Vermittlung und berufsbezogene Professionalisierung“

- grundlegendes Verständnis für die Spezifik eines pädagogischen bzw. psychologischen Zugangs zu Vermittlungsprozessen im weitesten Sinne: Kenntnis und Identifizierung wichtiger Theorieströmungen und ihrer Ansätze, Überblickskenntnisse zentraler Themen und Fragestellungen zur Analyse pädagogischer Prozesse, Grundkenntnisse über die Umsetzung von Fragestellungen in empirische Forschungsansätze und das Verständnis von Darstellungen empirischer Befunde.

Professionalisierungsmodul 2 „Gesellschaft und Wirtschaft“

- Kenntnis grundlegender Methoden und Problemstellungen der Sozialwissenschaften und/oder der Betriebswirtschaftslehre,
- Grundkenntnisse der soziologischen, politikwissenschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Fachsprache,

- Überblickskenntnisse über die Gesamtbreite des Faches mit exemplarischen Vertiefungen, z.B. zu Sozialer Differenzierung, Familie und Lebensalter, Bildungssoziologie, Politischen Systemen, Frieden und internationalen Beziehungen.

Professionalisierungsmodul 3 „Unterschiedliche Wissenschaftskulturen“

- Grundkenntnisse der Theorie und Praxis der Kultur- und Geisteswissenschaften bzw. Naturwissenschaften,
- Grundkenntnisse der Wissenschaftsgeschichte und Wissenschaftstheorie einer ausgewählten Disziplin,
- Grund- und Übersichtskenntnisse über kulturwissenschaftliche oder naturwissenschaftlich-technische Theoriebildung und deren Anwendung an ausgewählten Beispielen, z.B. Kultur und Erziehung, Technik und Kommunikation, Moral und Recht, Solidarität und soziale Verantwortung, Interkulturalität, Toleranz und Akzeptanz.

Professionalisierungsmodul 4 „Handlungsorientierte Angebote“

- Kenntnis anwendungstheoretischer Aspekte zu beruflichen Kompetenzen,
- Erwerb von sozialen und beruflichen Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen, Strategien zur Verhaltensänderung,
- Kompetenzen und Fähigkeiten in freier Rede, ausgewählten Gesprächstechniken und ausgewählten Moderations- und Präsentationstechniken,
- Kenntnis von und Fähigkeit im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien,
- Grundkenntnisse des Bibliographierens, Exzerpieren und der Informationsverwaltung, der Grundlagen wissenschaftlicher Argumentation und wissenschaftlicher Reflexion sowie der Formen sprachlicher, literaler und rhetorischer Vermittlung von Wissen.

Praktika:

Im Rahmen des B.A.-Studiums sind zwei oder drei Praktika incl. begleitendem Lehrangebot zu absolvieren. Die Studierenden können

- A) zwei Praktika im Umfang von insgesamt mindestens 10 Wochen im fachnahen, außerschulischen Bereich mit begleitendem Lehrangebot absolvieren
- oder
- B) drei Praktika im Umfang von insgesamt mindestens 14 Wochen im schulischen oder schulisch relevanten Bereich mit begleitendem Lehrangebot absolvieren.

Voraussetzung für die Teilnahme am „Allgemeinen Schulpraktikum (ASP)“ ist die erfolgreich erbrachte Studienleistung des „Schulischen oder anderweitig schulisch relevanten Praktikums“.

Folgende Studienleistungen müssen erbracht werden

- A) zwei Praktika im fachnahen, außerschulischen Bereich (10 Leistungspunkte): ein Praktikumsbericht im Umfang von 10 Textseiten für jedes Praktikum
- oder
- B) drei Praktika im schulischen oder schulisch relevanten Bereich (10 Leistungspunkte):
 - a) ein Praktikumsbericht im Umfang von 5 Textseiten für das „Betriebs-/Sozial-/Vereinspraktikum“,
 - b) ein Praktikumsbericht im Umfang von 5 Textseiten für das „Schulische oder anderweitig schulisch relevante Praktikum“und
- c) ein Praktikumsbericht für das „Allgemeine Schulpraktikum (ASP)“ im Umfang von 10 Textseiten.

Über die Absolvierung der Praktika ist jeweils ein von der Praktikumsstelle unterschriebener Nachweis beim Prüfungsausschuss über das Akademische Prüfungsamt

einzureichen. Der Nachweis enthält Angaben zu Art und Umfang des Praktikums.

Auslandspraktika oder andere in den Fachmodulen benannte Praktika können im Professionalisierungsbereich einschließlich berufsbezogener Praktika angerechnet werden (s. Allg. Prüfungsordnung § 8).

Die Praktika werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

Fachnahe, außerschulische Praktika:

- Kenntnis der und Einblick in unterschiedliche Berufsfelder und Wahrnehmung verschiedener Qualifikationsmöglichkeiten für berufliche Tätigkeiten nach dem Studienabschluss.

Betriebs-/Sozial-/Vereinspraktikum:

- Kenntnis der Einrichtungen der Sozialpädagogik/Sozialarbeit sowie deren Klientel und Arbeitsweisen oder Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt nehmen.

Schulisches oder anderweitig schulisch relevantes Praktikum:

- Einführung in das Berufsfeld des Lehrers oder ein schulnahes Berufsfeld, Einblicke in die Schulorganisation, das Schulleben oder die Kooperation mit der Schule und theoriegeleitete Erfahrungen in Planung, Umsetzung und Reflexion von Lernprozessen.

Allgemeines Schulpraktikum:

- Vertiefung des Handlungswissens durch Unterrichten und systematisches Reflektieren von Unterrichtserfahrungen.

Zur Vor- und Nachbereitung der Praktika ist die Teilnahme an begleitenden Lehrangeboten verpflichtend. Die Darstellung und wissenschaftliche Reflexion der Leistungen während der Praktika erfolgt in Praktikumsberichten, die die Praktika und die begleitenden Lehrangebote abschließen.

Anlage 3 zur Vorläufigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang am Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig

Urkunde

Technische Universität Braunschweig (Siegel) Bachelorurkunde Die Technische Universität Braunschweig, Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften verleiht mit dieser Urkunde Frau/Herr*, geboren am in, den Hochschulgrad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) erworben am Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften nachdem sie/er* die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang am bestanden hat. (Siegel) Braunschweig, den
_____ Dekanin/Dekan die/der Prüfungsausschussvorsitzende
* Zutreffendes einsetzen.

**Anlage 4 zur Vorläufigen Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang am Fachbe-
reich für Geistes- und Erziehungswissen-
schaften der Technischen Universität
Braunschweig**

Zeugnis

Technische Universität Braunschweig
Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat die Bachelorprüfung am Fachbereich für Geistes- und
Erziehungswissenschaften mit der Gesamtnote**
bestanden.

	Note ¹	Leistungspunkte (ECTS)
Schwerpunktfach****
Nebenfach****
Professionalisierungsbereich einschließlich berufsbezogener Praktika***
Erweiterungsmodul des Schwerpunktfaches, in dem die Bachelorarbeit angefertigt worden ist***

Bachelorarbeit über das Thema:
.....
(Note)(Leistungspunkte)

Prüfende:

(Siegel) Braunschweig, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.
** Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.
*** Dem Zeugnis ist ein Verzeichnis der bestandenen
Module beigefügt.

**Anlage 5 zur Vorläufigen Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang am Fachbe-
reich für Geistes- und Erziehungswissen-
schaften der Technischen Universität
Braunschweig**

**Zeugnisergänzung – Verzeichnis der be-
standenen Module**

Technische Universität Braunschweig
Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften

Verzeichnis der bestandenen Module

Frau/Herr*,
geboren am in,
hat im Rahmen der Bachelorprüfung im Bachelor-
Studiengang am Fachbereich für Geistes- und Erzie-
hungswissenschaften folgende Module bestanden.

Module Schwerpunktfach*			
Titel**	Note***	Leistungspunkte (ECTS)	
.....	
.....	
.....	
Module Nebenfach*			
Titel**	Note***	Leistungspunkte (ECTS)	
.....	
.....	
.....	
Module Professionalisierungsbereich einschließlich berufsbezogener Praktika			
Titel**	Note***	Leistungspunkte (ECTS)	
.....	
.....	
.....	
Erweiterungsmodul, in dem die Bachelorarbeit ange- fertigt worden ist			
Titel**	Note***	Leistungspunkte (ECTS)	
.....	

(Siegel) Braunschweig, den

Die/Der* Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Zutreffendes einsetzen.
** Bei angerechneten Prüfungsleistungen Name der
Institution.
*** Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 6 zur Vorläufigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang am Fachbe- reich für Geistes- und Erziehungswissen- schaften der Technischen Universität Braunschweig

Schwerpunkt- und Nebenfächer im Bache- lor-Studiengang sowie empfohlene Fä- cherkombinationen für Studierende mit dem Studienziel im Master Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen bzw. Gymna- sien

Fächer des 2-Fächer-Bachelor

Schwerpunktfächer:

Biologie und ihre Vermittlung
Chemie und ihre Vermittlung
Elementarmathematik und ihre Vermittlung
English Studies
Erziehungswissenschaft
Evangelische Theologie/Religionspädagogik
Germanistik
Geschichte
Musik/Musikpädagogik
Philosophie
Physik und ihre Vermittlung
Sport/Bewegungspädagogik
Technische Bildung

Nebenfächer:

Biologie und ihre Vermittlung
Chemie und ihre Vermittlung
Elementarmathematik und ihre Vermittlung
English Studies
Erziehungswissenschaft
Evangelische Theologie/Religionspädagogik
Germanistik
Geschichte
Musik/Musikpädagogik
Philosophie
Physik und ihre Vermittlung
Sport/Bewegungspädagogik
Technische Bildung

Fach im 1-Fach-Bachelor:

Erziehungswissenschaft

**Empfohlene Fächerkombinationen für Studierende
mit der Absicht, später an Grund-, Haupt- oder Real-
schulen bzw. an Gymnasien zu unterrichten.** Ggf. sind
auch Fächerkombinationen unter Beteiligung anderer
Hochschulen möglich.

Mit Bezug auf die PVO-Lehr I sind die Unterrichtsfächer
wie folgt zu wählen:

Schwerpunkt Grundschule:

Mindestens eines der beiden Fächer sollte Germanistik
oder Elementarmathematik und ihre Vermittlung sein;
wird nur eines dieser Fächer gewählt kann daneben
English Studies, Evangelische Theologie/Religions-
pädagogik, Musik/Musikpädagogik oder Sport/Bewe-
gungspädagogik gewählt werden. Studierende, die das
Fach „Sachunterricht“ in der Grundschule anstreben,
sollten im B.A. eines der folgenden Fächer wählen: Biolo-
gie und ihre Vermittlung, Chemie und ihre Vermittlung
(Angebot in Kooperation mit dem Fachbereich für Chemie
und Pharmazie), Geschichte, Physik und ihre Vermittlung

oder Technische Bildung (entspr. Schwerpunktbezugsfä-
cher gem. PVO-Lehr I).

Schwerpunkt Hauptschule und Realschule:

Mindestens eines der beiden Fächer sollte Germanistik,
English Studies oder Elementarmathematik und ihre
Vermittlung sein; wird nur eines dieser Fächer gewählt,
kann daneben Biologie und ihre Vermittlung, Chemie und
ihre Vermittlung (Angebot in Kooperation mit dem Fach-
bereich für Chemie und Pharmazie), Evangelische Theo-
logie/Religionspädagogik, Geschichte, Musik/Musik-
pädagogik, Physik und ihre Vermittlung, Sport/Bewe-
gungspädagogik oder Technische Bildung als weiteres
Fach gewählt werden.

Lehramt an Gymnasien:

Mindestens eines der Fächer sollte Germanistik, English
Studies oder Mathematik (im Fachbereich für Mathematik
und Informatik) sein. Neben einem dieser Fächer kann
auch Chemie und ihre Vermittlung (Angebot in Kooperati-
on mit dem Fachbereich für Chemie und Pharmazie),
Geschichte, Philosophie, Physik (im Fachbereich für
Physik und Geowissenschaften) oder Politik (im Fachbe-
reich für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) gewählt
werden. Abweichend von Satz 1 können Chemie und ihre
Vermittlung und Physik miteinander verbunden werden.

Anlage 7 zur Vorläufigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang am Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften der Technischen Universität Braunschweig

Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

Leistung	Umfang	workload	Leistungspunkte
<ul style="list-style-type: none"> Protokoll¹ oder Essay¹ 	ca. 2 Seiten (Bearbeitungszeit: 3 Tage)	30	1
<ul style="list-style-type: none"> Hausaufgabe¹ oder Übungsblätter¹ oder schriftliche Datenanalyse¹ oder kleinere Projekte mit schriftlicher Erläuterung¹ 	Bearbeitungszeit: 3 Tage		
<ul style="list-style-type: none"> Gruppenprüfung² oder Präsentation³ 	10-15 Min.		
Test ⁴	15-30 Min.		
<ul style="list-style-type: none"> Referat³ mit schriftlicher Vorlage¹ oder Produkt bzw. Projekt¹ mit Präsentation³ oder (Lern-)Poster¹ und Präsentation³ oder empirische Studie (Befragung, Interview o.ä.) mit schriftlicher Vorlage¹ oder Experimentalvortrag³ mit schriftlicher Ausarbeitung¹ 	15-30 Min./ Bearbeitungszeit: 2-3 Wochen	90	3
<ul style="list-style-type: none"> Mündliche² bzw. fachpraktische⁵ Prüfung oder Vortrag³ oder Präsentation³ und Gruppenprüfung² 	15-30 Min.		
Klausur ⁴	2 Std.		
<ul style="list-style-type: none"> Protokollmappe¹ oder (Lern-)Tagebuch¹ 	semesterbegleitend		
veranstaltungs begleitende Hausarbeit ¹ (ggf. mit Präsentation) ³	ca. 10 Seiten/10-15 Min. (Bearbeitungszeit: 2-3 Wochen)		

Leistung	Umfang	workload	Leistungspunkte
selbständige Hausarbeit ¹	ca. 13-15 Seiten (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)	180	6
fachpraktische Prüfung ⁵	270 Min.		
Planung, Durchführung und schriftliche ¹ , mündliche ³ und/oder mediale ¹ Präsentation eines Projektes	ca. 10 Seiten bzw. 15-30 Min. (Bearbeitung innerhalb eines Studienjahres)		
komplexe Hausarbeit ¹	ca. 15-20 Seiten (Bearbeitungszeit: 6 Wochen)	270	9

¹ schriftliche Prüfungsleistung gemäß § 13 Abs. 9 und 11

² mündliche Prüfungsleistung gemäß § 13 Abs. 6 und 8

³ mündliche Prüfungsleistung gemäß § 13 Abs. 7 und 8

⁴ schriftliche Prüfungsleistung gemäß § 13 Abs. 9 und 10

⁵ fachpraktische Prüfungsleistung gemäß § 13 Abs. 12 und 13

Die Leistungspunkte, die für ein Modul vorgesehen sind, können durch Kombination mehrerer Studien- bzw. Prüfungsleistungen erworben werden. Bei der Summe der Leistungspunkte für ein ganzes Modul ist neben dem workload (Arbeitsaufwand der Studierenden) für die Vorbereitung und Absolvierung des Leistungsnachweises zum einen der workload für den Besuch der zugehörigen Lehrveranstaltungen berücksichtigt sowie zum anderen der zeitliche Aufwand der Studierenden für die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen.

Leistungspunkte werden nicht für einzelne Teilleistungen innerhalb der Module vergeben, sondern nur für die gesamten Leistungen des ganzen Moduls.

Anlage 8 zur Vorläufigen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang am Fachbe- reich für Geistes- und Erziehungswissen- schaften der Technischen Universität Braunschweig

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen und Module

Bei Beschränkung der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen durch den Fachbereich für Geistes- und Erziehungswissenschaften werden die Studierenden nach folgenden Regelungen zugelassen:

(1) Ist bei einem Modul oder einer Lehrveranstaltung eines Moduls nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerberinnen oder Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die für den B.A.-Studiengang an der TU Braunschweig ordnungsgemäß eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ggf. bis zum zweiten Versuch (bei Prüfungs- wie Studienleistungen);
2. Studierende, die für den B.A.-Studiengang an der TU Braunschweig ordnungsgemäß eingeschrieben sind, jedoch nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch (bei Studienleistungen);
3. andere Studierende der TU Braunschweig, soweit es sich nicht um Bewerberinnen oder Bewerber aus Absatz 2 handelt.

(2) Bewerben sich um ein Modul oder eine Lehrveranstaltung eines Moduls auch Studierende, die an der TU Braunschweig für andere Studiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch des Moduls oder der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerberinnen und Bewerbern und den Bewerberinnen und Bewerbern aus Absatz 1 Nr. 1 das Los. Bewerben sich um ein Modul oder eine Lehrveranstaltung eines Moduls auch Studierende, die an der TU Braunschweig für andere Studiengänge eingeschrieben sind, jedoch nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch des Moduls oder der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerberinnen und Bewerbern und den Bewerberinnen und Bewerbern aus Absatz 1 Nr. 2 das Los.

(3) Im übrigen regelt der Studiendekan von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(4) Der Fachbereich kann für die Studierenden anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Modulen und Lehrveranstaltungen eines Moduls generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den B.A.-Studiengang an der TU Braunschweig eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Studierende, die nach ihrer Prüfungs- oder Studienordnung auf den Besuch dieser Module oder Lehrveranstaltungen eines Moduls angewiesen sind.